

Stephan Schmidt KG



stephan schmidt kg

**OBLIGATORISCHER RAHMENBETRIEBSPLAN
gem. § 52 Abs. 2a Satz 1 BBergG
SEDAN**

Anlage 8
Unterlagen zu den naturschutzrechtlichen Anträgen

Anlage 8.3
Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag


BJÖRNSEN BERATENDE INGENIEURE

Björnsen Beratende Ingenieure GmbH
Maria Trost 3, 56070 Koblenz
Telefon +49 261 8851-0, info@bjoernsen.de
November 2022, JM/KB/LB, sed1909806

Inhaltsverzeichnis

Fachbeitrag Artenschutz

1	Einleitung	1
1.1	Anlass	1
1.2	Rechtliche Grundlagen	1
2	Beschreibung und Wirkfaktoren des Vorhabens	4
2.1	Räumliche Lage	4
2.2	Vorhabensbeschreibung	4
2.3	Wirkfaktoren	6
3	Relevanzprüfung	8
3.1	Methodik	8
3.2	Datengrundlagen	9
4	Maßnahmen zum Artenschutz	9
4.1	Maßnahmen zur Vermeidung	9
4.2	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	11
4.3	Sonstige Artenschutzmaßnahmen und Rekultivierung	12
5	Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit der relevanten Arten	15
5.1	Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	15
5.1.1	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	15
5.1.2	Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	15
5.2	Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie	25
6	Fazit	42

6.1	Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	42
6.2	Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie	44

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Lage des Tontagebaus Sedan der Stephan Schmidt KG	4
Abbildung 2:	Übersicht der bestehenden/geplanten Rahmenbetriebspläne des Tontagebaus Sedan.	5
Abbildung 3:	Abbauabschnitte innerhalb des beantragten Rahmenbetriebsplans	7

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Wirkfaktoren	8
Tabelle 2:	Rekultivierungsmaßnahmen des Rahmenbetriebsplans Tontagebau Sedan (Kurzübersicht)	14
Tabelle 3:	Im Untersuchungsgebiet erfasste, streng geschützte Amphibienarten	16
Tabelle 4:	Nachgewiesene Vogelarten innerhalb des Untersuchungsgebiets (UG) bzw. innerhalb der Eingriffsflächen (EG)	26
Tabelle 5:	Verbotstatbestände für die Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	42
Tabelle 6:	Verbotstatbestände für die europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie – Ergebnisse der Einzelartbetrachtung	45
Tabelle 7:	Verbotstatbestände für die europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie – Ergebnisse der gruppenbezogenen Beurteilung.	46

Anlagenverzeichnis

(siehe Gliederung des obligatorischen Rahmenbetriebsplans Tontagebau Sedan)

Verwendete Unterlagen

- [1] Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz
Mustertext Fachbeitrag Artenschutz Rheinland-Pfalz: Hinweise zur Erarbeitung eines Fachbeitrages Artenschutz gem. §§ 44, 45 BNatschG
Verfasser: Froelich & Sporbeck GmbH & Co. KG
2011

- [2] Landesbetrieb Straßen und Verkehr Rheinland-Pfalz
Handbuch der streng geschützten Arten in Rheinland-Pfalz
Verfasser: GfL Planungs- und Ingenieurgesellschaft GmbH
2005

- [3] Landesbetrieb Straßen und Verkehr Rheinland-Pfalz
Handbuch der Vogelarten in Rheinland-Pfalz
Verfasser: GfL Planungs- und Ingenieurgesellschaft GmbH
2006

- [4] Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen
Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“
2013

- [5] Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht RLP (LUWG)
ARTEFAKT - Liste der für das TK-Blatt Nr. 5513 Meudt gemeldeten Pflanzen- und Tierarten
<http://www.artefakt.rlp.de/>
Abfrage: Dezember 2021

- [6] Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz Rheinland-Pfalz und Bundesverband Keramische Rohstoffe e.V.
Rahmenvereinbarung über den Schutz von FFH-Arten und Vogelarten beim Abbau keramischer Rohstoffe
Mai 2009

- [7] Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht RLP (LUWG)
Wildkatze (*Felis silvestris silvestris*), Verbreitung in Rheinland-Pfalz 2013
2013

- [8] Ortsgemeinde Heiligenroth
Artenschutzrechtliche Belange bezüglich der Wildkatze (*Felis silvestris silvestris*, SCHREBER 1777) im Bereich des geplanten Autohofes Heiligenroth (B255) unter besonderer Berücksichtigung der Lebensraumvernetzung dieser Art. Endbericht
Verfasser: ÖKO – LOG Freilandforschung, Dr. M. Herrmann
Februar 2016

- [9] Bundesberggesetz (BBergG)
Bundesberggesetz vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), das das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1760) geändert worden ist.
Ausfertigungsdatum: 13.08.1980
- [10] Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist.
Ausfertigungsdatum: 29.07.2009, in Kraft getreten: 01.03.2010
- [11] FFH-RL - Richtlinie 92/43/EWG
FFH-RL - Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie),
ABl. Nr. L 206/7 vom 22. Juli 1992, idF ABl. Nr. L 305/42 vom 8. Dezember 1997
- [12] Vogelschutz-RL - Richtlinie 79/409/EWG
Vogelschutz-RL - Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie), ABl. Nr. L 103/1 vom 25. April 1979
- [13] Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald
Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald
https://mittelrhein-westerwald.de/images/Downloads/Plankarte_web.pdf
Abfrage: November 2021
- [14] Bundesamt für Naturschutz
Schmetterlinge
<https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie/schmetterlinge.html>
Abfrage: November 2021
- [15] Bundesamt für Naturschutz
Art. 4: Die Unionsliste
<https://neobiota.bfn.de/unionsliste/art-4-die-unionsliste.html>
Abfrage: November 2021

Stephan Schmidt KG

Obligatorischer Rahmenbetriebsplan Tontagebau Sedan
Anlage 8.3 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

1 Einleitung

1.1 Anlass

Der ursprüngliche Rahmenbetriebsplan (RBP) des Tontagebaus Sedan hatte ursprünglich eine Laufzeit bis Ende 2020 und wurde nochmalig bis zum 30.01.2025 verlängert. Da für den Tonabbau die langfristige Weiterführung geplant ist, legt die Stephan Schmidt KG einen neuen aktualisierten Rahmenbetriebsplan nach § 52 Abs. 2 Nr. 1 des Bundesberggesetzes (BBergG) mit Umweltverträglichkeitsprüfung zur Genehmigung vor. Inhalt und Umfang der Unterlagen zum RBP wurden im Rahmen eines Scoping-Termins am 11. März 2020 durch die zuständige Genehmigungsbehörde, das Landesamt für Geologie und Bergbau (LGB), festgelegt.

Der Geltungsbereich des künftigen Rahmenbetriebsplans wird gegenüber der bisherigen Rahmenbetriebsplangrenze angepasst. Dabei fallen ausgetonte und bereits rekultivierte Abbaubereiche östlich des aktuellen Tagebaus weg, dafür kommen westlich der ursprünglichen Rahmenbetriebsplangrenze neue Erweiterungsflächen hinzu (siehe Abbildung 2). Der neue RBP umfasst eine Gesamtfläche von rd. 36,0 ha. Davon nehmen die vorhandenen und geplanten Abbauflächen insgesamt rd. 29,4 ha ein. Der gesamte Bereich ist im regionalen Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald als Vorranggebiet für den Rohstoffabbau ausgewiesen [13].

Der vorliegende Artenschutzrechtliche Fachbeitrag ist Bestandteil der Genehmigungsunterlagen zum obligatorischen RBP. Er bildet die Grundlage für die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung und ermittelt, ob und inwieweit die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG [10] berührt werden. Es werden die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie die europäischen Vogelarten untersucht.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf EU- und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 - Vogelschutzrichtlinie - (ABl. EG Nr. L 103) verankert [11][12].

Aufgrund der Vorgaben des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) im Urteil vom 10.01.2006 (C-98/03) wurde das Bundesnaturschutzgesetz zum 12.12.2007 (BGBl. I S 2873) geändert. Alle Gesetzeszitate beziehen sich im Folgenden auf die aktuelle Fassung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist.

Der Bundesgesetzgeber hat durch die Neufassung der §§ 44 und 45 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben,

Stephan Schmidt KG

Obligatorischer Rahmenbetriebsplan Tontagebau Sedan
Anlage 8.3 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

umgesetzt. Dabei hat er die Spielräume, die die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 sind folgendermaßen gefasst [10]:

"Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote)."

Mit der Erweiterung des § 44 BNatSchG durch den Absatz 5 für Eingriffsvorhaben wird eine akzeptable und im Vollzug praktikable Lösung bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 erzielt [10]:

„Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

Stephan Schmidt KG

Obligatorischer Rahmenbetriebsplan Tontagebau Sedan

Anlage 8.3 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

Entsprechend § 44 Abs. 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie die heimischen europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie [10].

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt bzw. können nicht ausgeschlossen werden, müssen für eine Projektzulassung die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein.

Artikel 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie und Art. 9 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie sind hierbei zu beachten.

Als einschlägige Ausnahmevoraussetzungen muss gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG nachgewiesen werden, dass [10]:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen,
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind,
- keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Population einer Art zu erwarten ist bzw. bei derzeit schlechtem Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindert wird.

Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie bedeutet dies bei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

- das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führen und
- das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern und eine Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindern.

Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status Quo).

Stephan Schmidt KG

Obligatorischer Rahmenbetriebsplan Tontagebau Sedan
Anlage 8.3 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

2 Beschreibung und Wirkfaktoren des Vorhabens

2.1 Räumliche Lage

Die Fläche des geplanten Rahmenbetriebsplanes zum Tontagebau Sedan liegt auf dem Gemeindegebiet von Girod (Verbandsgemeinde Montabaur, Westerwaldkreis) – ca. 800 m südöstlich der Ortschaft. Westlich des Tontagebaus Sedan verläuft in ca. 500 m Abstand die Autobahn A3, südlich wird der Tonabbau durch die Kreisstraße K154 begrenzt. Nördlich des Tontagebaus Sedan verläuft der Eisenbach, der bei Reckenthal in den Gelbach mündet. Im Osten schließen sich bereits ausgetonte Bereiche an, die bereits rekultiviert sind bzw. deren Rekultivierung gegenwärtig erfolgt.

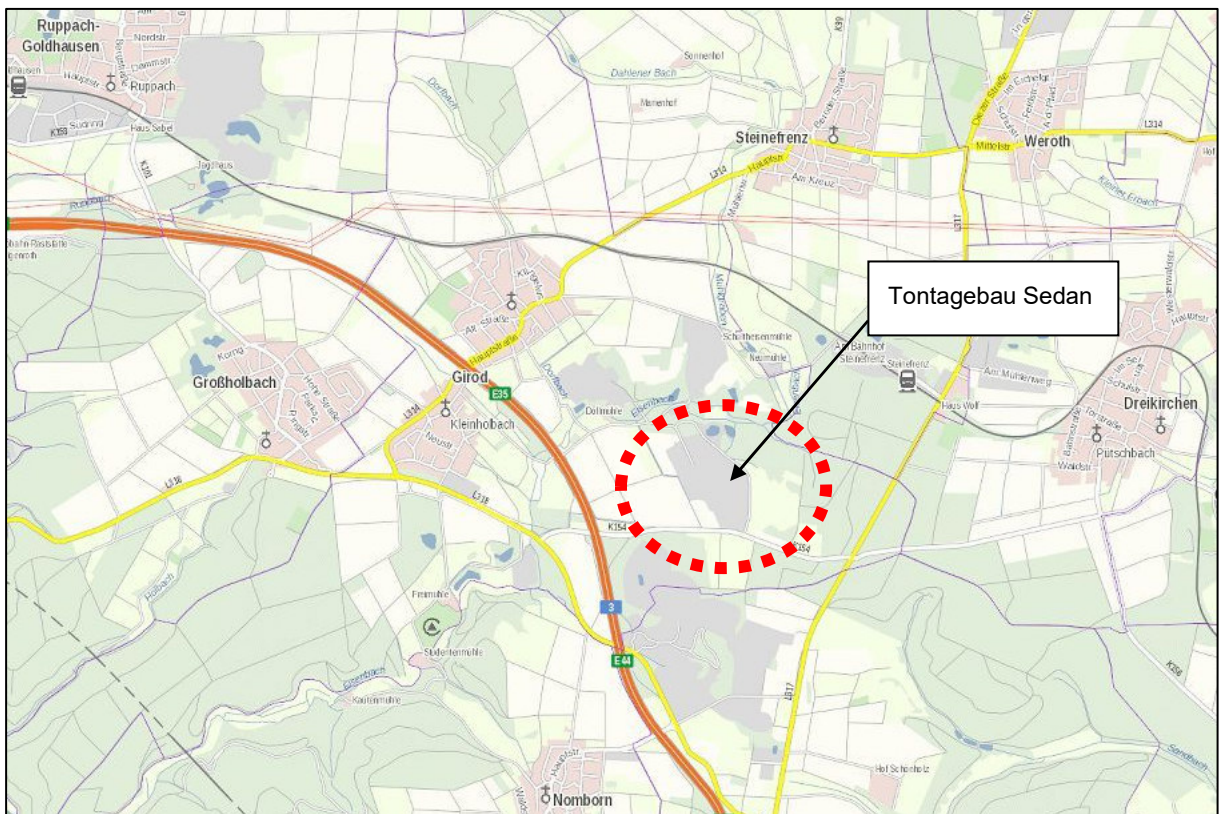


Abbildung 1: Lage des Tontagebaus Sedan der Stephan Schmidt KG

Mit dem beantragten RBP soll die Fortführung des Tontagebaus sowie der Weiterbetrieb der Misch- und Aufbereitungsanlagen geregelt werden. Im RBP erfolgen Angaben zur geplanten Abbauführung (Abgrenzung von Abbaubereichen und Prognose der Abbaueinträge) sowie eine konzeptionelle Darstellung der künftig geplanten Rekultivierungen.

2.2 Vorhabensbeschreibung

Der beantragte RBP umfasst den aktuellen und den geplanten Tontageabbau (rote RBP-Grenze, siehe Abbildung 2). Für den künftigen Tontagebau ist ein fortschreitender Abbau in westliche Richtung, unter Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen, vorgesehen. Diese liegen teilweise

Stephan Schmidt KG

Obligatorischer Rahmenbetriebsplan Tontagebau Sedan

Anlage 8.3 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

außerhalb des bisherigen Rahmenbetriebsplans von 1981 (gelbe RBP-Grenze) und werden in den Geltungsbereich des neuen RBP integriert. Zu den Erweiterungsflächen liegen Lagerstättenerkundungen vor, welche die Flächen als geeigneten Abbaubereich ausweisen. Die westliche Grenze des neuen RBP verläuft entlang einer Baumhecke, die erhalten bleibt. Die östliche Grenze des beantragten RBP bildet die neue Zufahrtsstraße. Der Verlauf der nördlichen und südlichen Grenze bleibt weitgehend unverändert. Für den vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag werden u.a. die (teilweise) bereits rekultivierten Bereiche östlich der Zufahrtsstraße mit betrachtet (siehe „Untersuchungsgebiet UVP“ in Abbildung 2). Hier wurden im Rahmen vorangehender Maßnahmen bereits neue Habitatstrukturen für geschützte Tierarten angelegt.

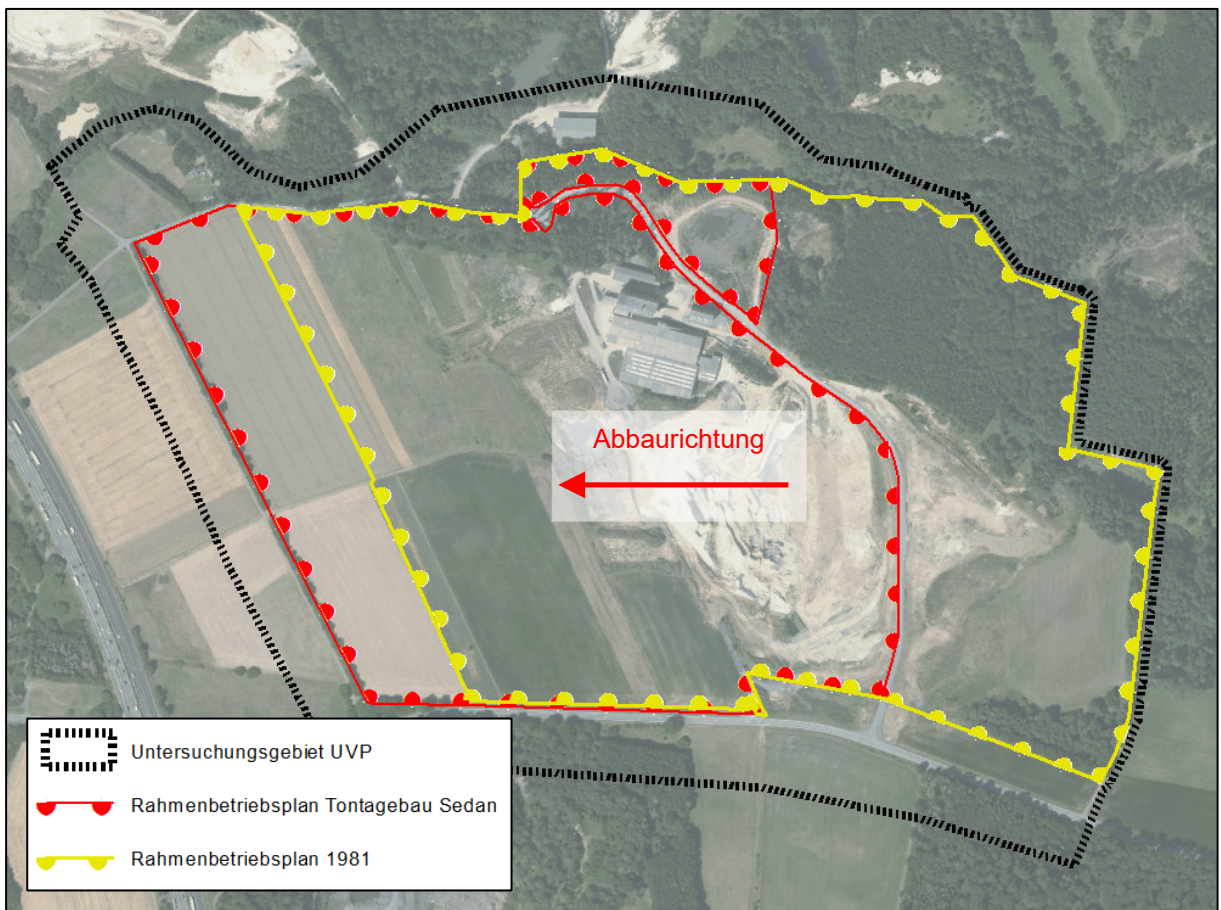


Abbildung 2: Übersicht der bestehenden/geplanten Rahmenbetriebspläne des Tontagebaus Sedan.

Innerhalb des beantragten RBP liegen neben den aktuellen und künftigen Abbaufächern auch die bestehenden Misch- und Aufbereitungsanlagen, eine nördlich davon liegende Fläche für die potentielle betriebliche Erweiterung sowie der westliche Klärteich (siehe Anlage 8.1.1). Das östliche Gewässer, das ursprünglich ebenfalls als Klärteich genutzt wurde, scheidet aus dem Geltungsbereich des RBP aus. Es wird in der Rekultivierungsplanung des Abschlussbetriebsplans „Teilbereich Ost“ als „Fläche für den Naturschutz“ berücksichtigt und wird der Sukzession überlassen.

Stephan Schmidt KG

Obligatorischer Rahmenbetriebsplan Tontagebau Sedan

Anlage 8.3 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Im Bereich der potentiellen betriebliche Erweiterung wurde der ursprünglich vorhandene Fichtenforst – nach dem Ausfall des Baumbestands infolge Borkenkäferbefall und Trockenheit – bereits im Winter 2020 / 2021 gerodet. Aktuell ist hier der Bau einer neuen LKW-Waage sowie einer Reifenwaschanlage vorgesehen. Spätere Nutzungen können noch hinzukommen.

Die sich aus dem Tontagebau ergebenden Wirkfaktoren werden im nachfolgenden Kapitel detailliert beschrieben. Nach Abschluss des Tonabbaus erfolgt auf den ausgeschöpften Abbauflächen die abschnittsweise Rückverfüllung und Wiedernutzbarmachung der Oberfläche gemäß § 55 Abs. 1 Nr. 7 BBergG (Rekultivierung). Zum Ausgleich der Fehlmengen infolge der Tonentnahme (Massendefizit) ist eine Einlagerung von nicht belastetem Aushubmaterial vorgesehen, so dass weitgehend die ursprünglich vorhandene Topographie wiederhergestellt wird. Als Folgenutzungen sind für die Flächen des Rahmenbetriebsplans die Wiederherstellung landwirtschaftlicher Nutzflächen, der Ersatz vorhandener Gehölze, die im Zuge des Abbaus gerodet werden müssen, sowie die Gestaltung von Naturschutzflächen mit Habitatstrukturen zur Förderung der im Gebiet vorhandenen Fauna und Flora vorgesehen.

Aktuell ist mit dem Abschlussbetriebsplan „Teilbereich Ost“ die Rekultivierung des östlich der neuen Zufahrtsstraße liegenden Bereichs in Vorbereitung. Die weiter östlich liegenden Flächen des ursprünglichen Rahmenbetriebsplans sind bereits rekultiviert, wobei die nördlichen Bereiche bewaldet sind und die südliche Teilfläche landwirtschaftlich genutzt wird (vgl. Abbildung 2).

Die naturschutzfachlichen Aspekte der einzelnen Betriebsphasen (Eingriff und Rekultivierung) sind im Antrag auf Eingriffsgenehmigung (Anlage 8.1) beschrieben. Weitere Angaben zum Vorhaben können dem Erläuterungsbericht zum obligatorischen RBP (Teil 1 Bergbauliche Planung) sowie dem UVP-Bericht (Anlage 6.1) entnommen werden.

2.3 Wirkfaktoren

Der geplante Abbau führt zu einem Eingriff in die Vegetationsbestände, die Oberflächengewässer und die Bodenstrukturen des Rahmenbetriebsplan-Geländes. Die Erweiterung des Tontagebaus erfolgt zeitlich gestaffelt in vier Abbauabschnitten (siehe Abbildung 3 und Anlage 3.2). Innerhalb der künftigen Abbauflächen sind überwiegend landwirtschaftliche Nutzflächen betroffen, innerhalb derer nur vereinzelte Hecken und Gebüsche vorhanden sind. Im Norden des Abbauabschnittes II wird eine bewaldete Fläche in den Abbau einbezogen. Der westlich daran angrenzende Bereich der Drei-Kaiser-Eichen bleibt erhalten.

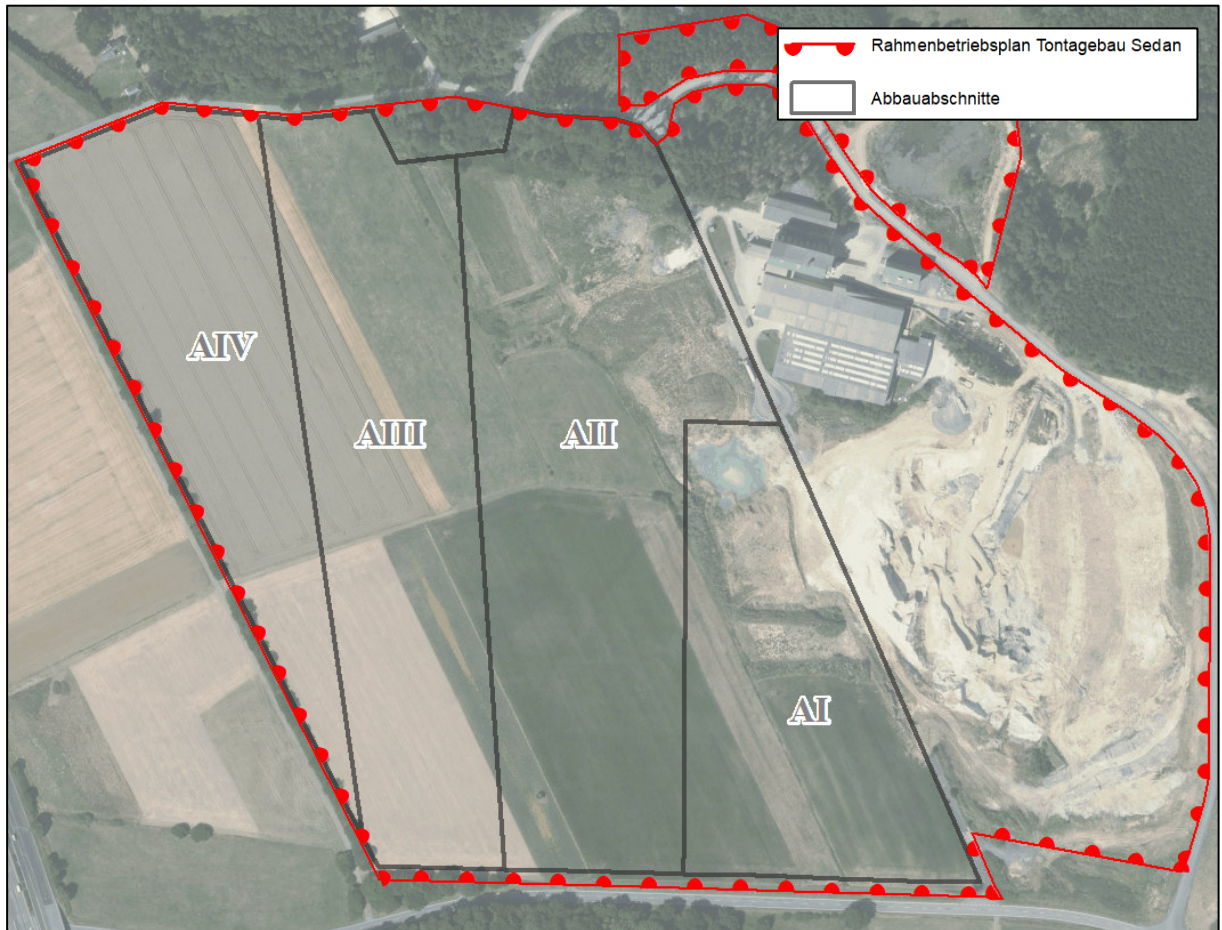


Abbildung 3: Abbauabschnitte innerhalb des beantragten Rahmenbetriebsplans

Allgemein ergibt sich im Rahmen des Tonabbaus folgendes Wirkschema:

Vor der Inbetriebnahme der jeweiligen Erweiterungsabschnitte wird die neue Abbaufäche von Vegetation befreit, Gehölze werden (im Winterhalbjahr) gerodet. Der Oberboden wird abgetragen, separat gelagert und im Rahmen der fortlaufenden Rekultivierung wieder als Oberboden eingebaut. Die Abraumarbeiten (Abschieben Bodenmaterial) erfolgen aufgrund der im Winterhalbjahr ungünstigen Bodenverhältnisse generell im Zeitraum März bis Oktober. Nach Vorbereitung der Abbaufächen werden überlagernde Schichten (und nicht verkaufsfähige Lagerstättenanteile) ebenfalls abgetragen und anschließend auf ausgebeuteten Flächen standsicher gemäß den Zielen der Rekultivierung rückverfüllt. Die Gewinnung der einzelnen Tonsorten erfolgt mit Hydraulikbaggern. Für den Transport vom Abbaubereich zu den Sortier- und Aufbereitungsanlagen werden Förderbänder eingesetzt. Zeitgleich zum fortschreitenden Abbau erfolgt die Rückverfüllung und Wiedernutzbarmachung ausgetonter Bereiche. Im Rahmen der Rekultivierung wird dabei die zeitnahe Bereitstellung von Ersatzhabitaten für die vom Eingriff betroffenen Lebensraumstrukturen berücksichtigt.

Zusammengefasst ergeben sich folgende artenschutzrechtlich relevanten Wirkfaktoren:

Stephan Schmidt KG

Obligatorischer Rahmenbetriebsplan Tontagebau Sedan

Anlage 8.3 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Tabelle 1: Wirkfaktoren

Maßnahme	Mögliche Auswirkungen
Vorbereitung der Abbauflächen (sukzessive in vier Abbaublocken)	Beseitigung von Lebensräumen durch Eingriff in Vegetation und Umlagerung von Böden Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten möglich: überwiegend Offenlandbereiche, in Abbaublock II Rodung von rd. 0,44 ha Wald.
Abbaubetrieb sowie Bereiche mit aktiver Rückverfüllung	Häufiges Umlagern von Boden und sukzessive Veränderung der Standortverhältnisse; Entwicklung temporärer Biotopstrukturen (temporäre Kleinstgewässer, Pioniervegetation) auf Rohbodenstandorten Störungen von Arten durch Lärm und Staubemissionen, Erschütterungen, in Teilbereichen Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten möglich (Laichgewässer), die durch neue Strukturen jedoch zeitgleich ersetzt werden
Rekultivierung (sukzessive nach Abbau und Rückverfüllung, in den östlichen Teilbereichen des UG bereits erfolgt)	Neupflanzung von Gehölzen, Wiederherstellung der landwirtschaftlichen Nutzflächen, Ausweisung von „Bereichen für den Naturschutz“ (Biotopentwicklung durch Sukzession, Herstellung von Extensivgrünland und Blühsäumen, Anlage von AmphibienGewässern, Anlage von Feldlerchenfenstern und Installation von Fledermauskästen) Schaffung neuer Fortpflanzungs- und Ruhestätten

3 Relevanzprüfung

3.1 Methodik

Für die Erarbeitung des vorliegenden Fachbeitrags Artenschutz wurde der Mustertext des Landesbetriebs Mobilität Rheinland-Pfalz herangezogen [1].

In der Artenschutzprüfung werden alle Arten behandelt, deren Vorkommen im Wirkraum des Vorhabens zu erwarten ist. Arten, deren Habitatansprüche im Untersuchungsgebiet nicht erfüllt sind, werden nicht betrachtet.

Stephan Schmidt KG

Obligatorischer Rahmenbetriebsplan Tontagebau Sedan
Anlage 8.3 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Aus den Arten, die aufgrund verschiedener Quellenangaben (siehe Datengrundlagen) für das Untersuchungsgebiet gelistet sind, wurden im Rahmen einer Relevanzprüfung diejenigen Arten „herausgefiltert“ (Abschichtung), für die ein artenschutzrechtlicher Konflikt durch das Vorhaben mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) und die daher keiner detaillierten artenschutzrechtlichen Prüfung unterzogen werden müssen. Die Relevanzprüfung ist in der Anlage 8.3.1 dokumentiert. Erläuterungen zu den einzelnen Artengruppen erfolgen in Kapitel 5.

3.2 Datengrundlagen

Als Datengrundlage für den Fachbeitrag Artenschutz wurden herangezogen:

- ARTeFAKT (Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz (LfU)): Liste der für das TK-Blatt Nr. 5513 Meudt gemeldeten Pflanzen- und Tierarten [5]
- Örtliche faunistische Erfassungen von 2019 (s. Anlagen 8.2.2, 8.2.3 und 8.2.4) mit
 - Avifauna: flächendeckende Begehung an zehn Terminen von Mai bis Juli 2019,
 - Amphibien: Erhebungen auf ausgewählten Flächen (geeignete terrestrische Lebensräume sowie geeignete Amphibienlaichgewässer) an zehn Terminen von Mai bis Juli 2019
- Erhebung der Biotop- und Nutzungsstrukturen als Grundlage für die Potentialabschätzung für Pflanzen- und Tierarten, zu denen keine Kartierung erfolgte (siehe Anlage 8.2.1).

Das Untersuchungsgebiet (UG) umfasst sowohl die Flächen des beantragten RBP als auch die Bereiche des ursprünglichen RBP (siehe Abbildung 2). Des Weiteren wurden angrenzende naturschutzfachlich relevante Bereiche in das UG integriert. Das Untersuchungsgebiet entspricht dem UG des UVP-Berichts (Anlage 6.1) und hat eine Größe von 71,8 ha.

4 Maßnahmen zum Artenschutz

Um das Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. BNatSchG abzuwenden, werden die nachfolgenden Vermeidungsmaßnahmen – einschließlich vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen („CEF-Maßnahmen“ = continuous ecological functionality-measures) – vorgesehen. Die artenschutzfachliche Beurteilung der Betroffenheit der einzelnen Arten erfolgt unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen (siehe Kapitel 5). Weitere landespflegerische Maßnahmen werden im Antrag auf Eingriffsgenehmigung (s. Anlage 8.1) dargestellt.

4.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäischen Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern.

Artenschutzfachliche Verpflichtungen gemäß der Rahmenvereinbarung

Die Stephan Schmidt Gruppe trat im Jahr 2005 in die „Rahmenvereinbarung über den Schutz von FFH-Arten und Vogelarten beim Abbau keramischer Rohstoffe“ [6] ein. Sie hat sich damit zum Schutz von Brutvögeln und Amphibien innerhalb des Tagebaus verpflichtet. Zu den Zielarten gehören:

Stephan Schmidt KG

Obligatorischer Rahmenbetriebsplan Tontagebau Sedan

Anlage 8.3 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Gelbbauchunke, Kammmolch, Laubfrosch, Kreuzkröte und Geburtshelferkröte sowie verschiedene europäische Vogelarten (insb. Uhu, Braunkehlchen, Schwarzkehlchen, Wiesenpieper, Flussregenpfeifer), zu deren Schutz die Durchführung folgender Maßnahmen vereinbart wurde:

- Während des Abbaubetriebs sollen möglichst viele Kleinstgewässer entstehen und zur Laichzeit der Amphibien möglichst ungestört belassen werden.
- Bei Aufnahme oder Fortsetzung der Abbautätigkeit in Bereichen der Grube mit Schwerpunkt-vorkommen der Amphibien werden gegebenenfalls Umsiedlungen der Tiere in neu zu schaffende Kleinstgewässer in anderen Grubenbereichen vorgenommen.
- Während des Abbaubetriebs sollen Brutplätze in der Brutzeit möglichst ungestört bleiben
- Bei Abschluss der Gewinnungstätigkeit wird das Gelände bis zur Nachfolgenutzung in Absprache mit den zuständigen Naturschutzbehörden so gestaltet, dass es sich weiterhin als Lebensraum für die genannten FFH- und Vogelarten eignet. Aufkommender Bewuchs wird ggf. abgeschoben, flächenhafte Bepflanzungen werden nicht vorgenommen.

Die Vermeidungsmaßnahmen der Rahmenvereinbarung werden nachfolgend berücksichtigt und durch weitere vorhabenbedingt erforderliche Maßnahmen ergänzt.

Abbauplanung

Als planerische Maßnahme zur Minimierung der Eingriffe wurde die Erweiterungsfläche in einzelne – insgesamt vier – Abbauabschnitte untergliedert (s. Anlage 3.2). Es erfolgt somit eine schrittweise Inanspruchnahme der Fläche bei gleichzeitigem Erhalt der umliegenden Biotopstrukturen. Parallel zum Abbau wird zudem die Rekultivierung sukzessive umgesetzt, in deren Rahmen Ersatzhabitate angelegt werden. Die zu erwartenden Eingriffe sowie die sukzessive Umsetzung der Rekultivierung sind im Antrag auf Eingriffsgenehmigung chronologisch anhand der einzelnen Abbauphasen beschrieben.

Vermeidungsmaßnahmen zum Abbaubetrieb

Nachfolgend werden die Maßnahmen, die im Rahmen des fortschreitenden Abbaubetriebes zur Schadensminimierung und -vermeidung einzuhalten sind, - ergänzend zu den Maßnahmen der Rahmenvereinbarung - festgehalten. Da der RBP lange Zeiträume abdeckt, müssen die genannten Vermeidungsmaßnahmen für die späteren Betriebsphasen (Abbauabschnitte III bis IV) im Rahmen der künftig zu erstellenden Hauptbetriebspläne überprüft und ggf. aktualisiert werden.

V1	Beschreibung / Zielsetzung
	<p>Bestimmung eines optimierten Rodungszeitpunktes und Überprüfung der zu fällenden Bäume</p> <p><u>Ziel:</u> Schutz und Reduzierung der möglichen Eingriffe für gehölzgebundene Brutvögel und Fledermäuse.</p> <p><u>Maßnahme:</u> Zum Schutz der für das Planungsgebiet nachgewiesenen Brutvögel der Gehölzökotone erfolgt die Rodung der Gehölze außerhalb der Brutzeiten, d.h. zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar. Die Rodungsarbeiten liegen somit gleichzeitig außerhalb der Nutzungszeiten für Sommerquartiere von potenziell vorkommenden Fledermäusen.</p>

Stephan Schmidt KG

Obligatorischer Rahmenbetriebsplan Tontagebau Sedan
Anlage 8.3 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Die zu fällenden Bäume werden vor Beginn der Winterschlafzeiten (im September vor der geplanten Rodung) auf ein Vorhandensein größerer Baumhöhlen überprüft. Geeignete Höhlen werden verschlossen, um eine Besetzung durch Fledermäuse zu vermeiden. Die Überprüfung des Baumbestands erfolgt durch eine fachkundige Person.

V2	Beschreibung / Zielsetzung
----	----------------------------

Vorbereitung der Abbauflächen im Offenlandbereich außerhalb der Brutzeiten

Ziel: Vermeidung der Gefährdung von Bodenbrütern (Feldlerche, Flussregenpfeifer), Verringerung baubedingter Störungen der Brutvögel.

Maßnahme: Auf den Erweiterungsflächen des Tontagebaus werden in großem Umfang Offenlandbereiche in Anspruch genommen, die als Revier der Feldlerche erfasst sind und zur Brut genutzt werden. Zum Schutz der Bodenbrüterart sind die künftigen Abbauflächen jeweils im Winterhalbjahr **bis spätestens Ende März** (d.h. vor Beginn der Brutzeit) vor der Inbetriebnahme der Abbaufläche von der bodendeckenden Vegetation zu befreien und bis zu Beginn der Abraumarbeiten von Vegetation freizuhalten. Ergänzend können – bei ausreichend trockenen Verhältnissen – Bodenmieten auf der Abbaufläche im Abstand von 50 m angelegt werden. Da die Feldlerche ihren Brutplatz nur bei freiem Sichtfeld wählt, kann hierdurch verhindert werden, dass die ursprünglichen Brutplätze besetzt werden. Die Feldlerchen werden auf umliegende Landwirtschaftsflächen ausweichen. Durch die Maßnahme wird gleichzeitig eine Besiedlung der künftigen Abbaufläche durch den Flussregenpfeifer verhindert.

V3	Beschreibung / Zielsetzung
----	----------------------------

Gehölzschutz in Randlagen (Erhaltungsmaßnahme)

Ziel: Schutz der teilweise in Randlagen vorhandenen Gehölze, die dauerhaft erhalten bleiben sollen (z.B. Abbaubereiche II und III im Norden – Erhalt Gehölze um die Drei-Kaiser-Eichen und Abbaubereich IV entlang der westlichen Baumhecke).

Maßnahme: Bei den vorbereitenden Arbeiten zur Inbetriebnahme eines Abbaubereichs sowie während Abbautätigkeiten im Nahbereich von Gehölzbeständen, die zu erhalten sind, werden Maßnahmen zum Schutz der Gehölze – sowohl zum Schutz von Stamm- und Kronenbereich als auch zum Schutz des Wurzelbereiches – getroffen. Es ist ein Abstand von mindestens 2,0 m zwischen Kronenbereich und Abbaufeld einzuhalten. Die Standsicherheit der Gehölze wird gewährleistet.

4.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Unter Berücksichtigung der im Rahmen der Rekultivierung bereits erfolgten bzw. zeitnah geplanten Maßnahmen (siehe Kap. 4.3) sind keine vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) gem. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG erforderlich, um Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden.

4.3 Sonstige Artenschutzmaßnahmen und Rekultivierung

Der aktive Tontagebau ist aufgrund des hohen Struktureichtums und den teilweise extremen Standortbedingungen (vegetations- und nährstoffarme Rohböden, Vielzahl von (temporären) Kleinstgewässern, etc.) ein Sekundärhabitat für verschiedene, seltene Tierarten. Insbesondere sind einige streng geschützte Amphibienarten existenziell auf die in den Abbaubereichen vorhandenen Habitatbedingungen angewiesen (vgl. Kap. 5.1.2.1). Im Rahmen der sukzessive erfolgenden Rekultivierungen wird deshalb auf einen kontinuierlichen und dauerhaften Fortbestand der erforderlichen Lebensraumstrukturen geachtet. Dies betrifft sowohl die östlich des beantragten Rahmenbetriebsplans liegenden Flächen, die bereits rekultiviert sind (Teilbereich „NO und O“) bzw. deren Rekultivierung in Vorbereitung ist („Teilbereich Ost“), als auch die Rekultivierung innerhalb des beantragten Rahmenbetriebsplans.

Im Rahmen der bereits erfolgten Rekultivierung des **Teilbereichs „NO und O“**, der 2016 aus der Bergaufsicht entlassen wurde, wurden bereits verschiedene Amphibienbiotope und Sukzessionsflächen als „Bereiche für den Naturschutz“ angelegt. Auch im **„Teilbereich Ost“** sind weitere Bereiche für den Natur- und Artenschutz – mit Schwerpunkt auf Erhalt und Entwicklung verschiedener Bruthabitate – vorgesehen. Folgende Maßnahmen wurden dabei in den Teilbereichen „NO und O“ sowie „Ost“ integriert (nachrichtlich; B = Bestandserhaltung, E = Entwicklung):

Erhalt und Entwicklung von Gewässern verschiedener Ausprägungen und vielfältige Entwicklung des Gewässerumfelds (Amphibien, gewässergebundene Vogelarten):

- Erhalt einer Grabenstruktur im Teilbereich NO und O, dauerhafte Sicherung des Grabens mit seiner arealweise ausgebildeten Ufervegetation (Maßnahme B1 „NO und O“),
- Sukzession des östlichen Klärteiches mit Ufervegetation und flächiger Röhrichtvegetation (Maßnahme E 4 „Ost“),
- Offenhaltung von Brachflächen (ehemaliger Unterhaltungsweg) am östlichen Klärteich mit Herstellung von Kleinstgewässern zur Schaffung aquatischer Lebensräume (Maßnahme E 5 „Ost“),
- Erhalt und Entwicklung von Stillgewässern verschiedener Ausprägungen (Maßnahmen „NO und O“: B3, B4, G1 bis G5).

Erhalt und Entwicklung von Bereichen für Bodenbrüter (Feldlerche, Flussregenpfeifer):

- Offenhaltung von besonnten Brachen und Erhalt des trockenen bis wechselfeuchten Magerstandortes für Rohbodenbesiedler (Maßnahmen E1 und B3 „Ost“),
- Anlage von Lerchenfenstern auf landwirtschaftlichen Flächen (Maßnahme E 7 „Ost“),
- Offenhaltung des extensiven Magergrünlands (Maßnahme E 8 „Ost“).

Gehölzentwicklung (Vögel – Freibrüter, u.a. Neuntöter):

- Gelenkte Sukzession von mehrjährigen Brachen; in Teilbereichen bzw. Entwicklung von Gehölzgruppen und Aufbau eines Waldrandbereiches (Maßnahmen E2 und E3 „NO und O“),
- Dauerhafter Erhalt einer flächigen, baumgeprägten Laubgehölzgruppe sowie eines uferbegleitenden Gehölzzuges am Graben (Maßnahme B2 „NO und O“).

Stephan Schmidt KG

Obligatorischer Rahmenbetriebsplan Tontagebau Sedan

Anlage 8.3 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

- Gehölzpflanzungen mit heimischen Gehölzen für neue Fortpflanzungsstätten von Freibrütern; Abschirmung der Naturschutzflächen gegen die landwirtschaftlich genutzten Flächen (Maßnahme E 6 „Ost“).

Die Teilbereiche „NO und O“ sowie „Ost“ stehen in funktionalem Zusammenhang mit den Flächen des beantragten Rahmenbetriebsplans. Die dort vorhandenen bzw. entstehenden Lebensraumstrukturen haben für die örtliche Fauna als Ersatzhabitate deshalb eine hohe Eignung. Aufgrund ihrer ökologischen Funktion werden sie in die artenschutzrechtliche Beurteilung des Vorhabens (siehe Kap. 5) einbezogen.

Durch die innerhalb des Geltungsbereichs des RBP vorgesehenen **Rekultivierungsmaßnahmen** werden die Maßnahmen für den Artenschutz kontinuierlich fortgeführt. Sie sind dabei so konzeptioniert, dass sie im Endzustand der Rekultivierung einen dauerhaften Erhalt der derzeitigen Artenvielfalt begünstigen und die Habitatansprüche der heute im Gebiet nachgewiesenen Arten abdecken. Die einzelnen Rekultivierungsmaßnahmen können dem Antrag auf Eingriffsgenehmigung (Anlage 8.1) entnommen werden. Folgende artenschutzfachlichen Rekultivierungsziele werden berücksichtigt:

- Amphibien: Für die im Gebiet nachgewiesene Amphibienfauna (Gelbbauchunke, Geburtshelferkröte und Kreuzkröte) müssen auch nach Abschluss des aktiven Tontagebaus dauerhaft geeignete aquatische und terrestrische Lebensräume vorhanden sein. Es sind geeignete (besonnte) Gewässer anzulegen. Die Entwicklung von Gehölzen im Uferbereich ist durch regelmäßige Pflege des Gewässerumfeldes zu vermeiden.
- Vögel: Im Rahmen der Rekultivierung und Folgenutzung werden die Habitatansprüche von Feldlerche, Flussregenpfeifer und anderen Vogelarten des Offenlandes sowie der Hecken und Gebüsche wie bspw. Neuntöter berücksichtigt. So werden vegetationsarme Rohbodenstandorte belassen (Flussregenpfeifer), heimische beerentragende und teilw. dornenreiche Gehölze gepflanzt (Neuntöter) sowie Feldlerchenfenster in den Ackerflächen angelegt.
- Fledermäuse: Das Gebiet des Tagebaus wird von potentiell vorkommenden Fledermausarten als Jagdhabitat genutzt. Einzelne, in Randlage vorhandene Gehölze (Abbauabschnitt II und außerhalb der Abbauflächen) können zudem als Quartier dienen. Durch die Entwicklung von Gehölzen und Gewässerstrukturen im Rahmen der Rekultivierung wird die derzeitige Strukturvielfalt wiederhergestellt. Zusätzlich werden an geeigneter Stelle mehrere Fledermauskästen zum Ausgleich potentieller Quartierverluste installiert.
- Reptilien: Zur Förderung der im Osten des UG potentiell vorkommenden Reptilienarten (Schlingnatter und Zauneidechse) sollten südexponierte Böschungsbereiche von Gehölzaufwuchs freigehalten werden.

Die Ziele und Maßnahmen der Endrekultivierung sind in Tabelle 2 als Kurzübersicht zusammengestellt. Sie sind im Antrag auf Eingriffsgenehmigung (Anlage 8.1) weiter beschrieben. Eine zeichnerische Darstellung kann dem Rekultivierungsplan (Anlage 3.2.6) entnommen werden.

Stephan Schmidt KG

Obligatorischer Rahmenbetriebsplan Tontagebau Sedan
Anlage 8.3 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Tabelle 2: Rekultivierungsmaßnahmen des Rahmenbetriebsplans Tontagebau Sedan (Kurzübersicht)

Nr.	Biotope nach Rekultivierung	Zielsetzung
M1	Sukzessionsflächen (Offenland)	Schaffung von (Land-)Lebensräumen für Flussregenpfeifer und Amphibien
M2	Temporäre Kleinstgewässer (vegetationsfrei)	Laichhabitate für Gelbbauchunke, Geburtshelferkröte und Kreuzkröte
M3	Hecken und Gebüsche (Pflanzung)	Gliederung der Landschaft, Abschirmung von Lebensräumen ggü. der landwirtschaftlichen Fläche, Schaffung Bruthabitate für versch. Vögel (bspw. Neuntöter)
M4	Feldlerchenfenster	Förderung der lokalen Population der Feldlerche
M5	Extensivgrünland und Blühsäume (landwirtschaftliche Nutzfläche mit naturschutzfachlichen Auflagen)	Förderung Insektenfauna; Nahrungshabitat für versch. Vögel und Fledermäuse
M6	Gewässer mit Unterwasservegetation und Röhrichtgürtel	Förderung der wassergebunden Fauna, insb. Amphibien und Vögel
M7	Laubwald / Feldgehölze (Pflanzung)	Ersatz vorh. Waldflächen, Schaffung Bruthabitate für versch. Vögel und Landlebensräume für Amphibien

Konkretisierungen zu Maßnahme M4 Feldlerchenfenster

Das derzeitige Brutareal der Feldlerche wird durch die Inanspruchnahme von Ackerflächen mit Lage innerhalb der westlich an den aktuellen Tontagebau angrenzenden Landwirtschaftsflächen zeitweise verkleinert. Je Abbauphase beträgt der Verlust von Ackerland zwischen rd. 2,5 ha (A I) bis rd. 4,4 ha (A IV) (siehe Flächenermittlung in der Anlage 8.1). Durch die Anlage von Feldlerchenfenstern bzw. durch Getreideansaat von Teilbereichen in doppeltem Reihenabstand können die verbleibenden Landwirtschaftsflächen für die Feldlerche optimiert werden, so dass die flächenmäßige Verringerung des Brutareals kompensiert wird.

Die Maßnahmenumsetzung beginnt mit der Wiedernutzbarmachung des „Teilbereichs Ost“ (Maßnahme E7 des Teil-Abschlussbetriebsplans; Anlage von rd. 2,4 ha Acker) und wird in den Rekultivierungsabschnitten des beantragten Rahmenbetriebsplans fortgeführt. Unter Beachtung der zeitlichen Entwicklung des zur Verfügung stehenden Ackerlandes ist die Maßnahme dabei insbesondere für die Rekultivierungsabschnitte R I (Anlage von rd. 1,0 ha Acker) und R III (rd. 2,0 ha Acker) von Bedeutung. Mit Wiedernutzbarmachung des Rekultivierungsabschnitts IV (rd. 5,6 ha Acker) vergrößert sich die wiederhergestellte Ackerfläche soweit, dass auf den neu hinzukommenden Flächen keine weiteren Feldlerchenfenster mehr erforderlich sein sollten.

Die Maßnahme umfasst somit folgende Bereiche:

Anlage von Feldlerchenfenstern auf den Ackerflächen des Teilbereichs Ost sowie der Rekultivierungsabschnitte R I und R III. Die Maßnahme wird bis zum Abschluss der Endrekultivierung fortgeführt.

Stephan Schmidt KG

Obligatorischer Rahmenbetriebsplan Tontagebau Sedan

Anlage 8.3 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Danach stehen wieder umfangreiche Ackerflächen als Bruthabitat für die Feldlerche zur Verfügung, so dass auf die unterstützende Maßnahme der „Felderchenfenster“ verzichtet werden kann.

Je Hektar Ackerfläche sollen dabei 2-3 Felderchenfenster mit einer jeweiligen Größe von rd. 20 m² angelegt werden [4]. Zu Gehölzen ist ein Abstand von 50 m einzuhalten. Entsprechende Möglichkeiten für die Anlage von Felderchenfenstern sind beispielhaft im Rekultivierungsplan (Anlage 3.2.6) dargestellt. Die genaue Lage ist mit dem Landwirt abzustimmen. Die Lerchenfenster können ab dem 15.06. jeweils wie die übrigen Flächen bewirtschaftet werden.

Installation von Fledermauskästen

Im Rahmen des fortschreitenden Tontagebaus entfällt im Norden von Abbauabschnitt II eine rd. 0,4 ha große Laubwaldfläche (vgl. Anlage 8.1). Hier kann die Betroffenheit einzelner Baumhöhlen bzw. Spaltenquartiere oder kleine Baumhöhlen, die von einzelnen Fledermäusen als Sommerquartiere genutzt werden, nicht ausgeschlossen werden. Die Betroffenheit von Winterquartieren bzw. Wochenstuben kann hingegen ausgeschlossen werden (vgl. Kap. 5.1.2.2). Hinsichtlich der Schaffung von Ersatzquartieren wird überschlägig von der Betroffenheit von 3 Baumquartieren innerhalb der Rodungsfläche ausgegangen. Bei einem Orientierungswert von 5-10 Fledermauskästen je Quartierverlust [4] ergibt sich eine erforderliche Anzahl von 15 – 30 Fledermauskästen, die in Gruppen von je 5-10 Kästen an geeigneten Stellen installiert werden. Mögliche Standorte sind die Baumhecke am westlichen Rand des RBP-Bereichs, der Bereich der Drei-Kaiser-Eichen (Fläche der Gemeinde Girod) bzw. die Waldbereiche auf den bereits rekultivierten Flächen. Für die Maßnahmenumsetzung wird eine fachkundige Person herbeigezogen. Die Umsetzung erfolgt bis spätestens 1 Jahr vor Rodung der Gehölzfläche in Abbauabschnitt A II. Die Kästen werden für die Geltungsdauer des Rahmenbetriebsplans instandgehalten.

5 Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit der relevanten Arten

5.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

5.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

In der Artenliste aus ARTeFAKT für das Messtischblatt Nr. 5513 Meudt sind keine Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie aufgeführt [5]. Eine weitere Betrachtung geschützter Pflanzen entfällt somit.

5.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

5.1.2.1 Amphibien

Fünf Amphibienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind in ARTeFAKT für das TK-Blatt Nr. 5513 Meudt gemeldet. Es handelt sich hierbei um die Geburtshelferkröte, die Kreuzkröte, die Gelbbauchunke, den Laubfrosch und den Kammmolch.

Stephan Schmidt KG

Obligatorischer Rahmenbetriebsplan Tontagebau Sedan
Anlage 8.3 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Im Untersuchungsgebiet (UG) konnten im Rahmen der örtlichen Erfassungen drei der fünf gemeldeten Arten nachgewiesen werden (s. Tabelle 3 sowie Anlage 8.2.2 und 8.2.4):

- Gelbbauchunke (*Bombina variegata*): Die Art wurde 2019 mit zwei Laichgebieten im UG nachgewiesen. Sie befinden sich im Bereich zwischen den Klärteichen und im Bereich der Rekultivierungsflächen im Osten des UG.
- Geburtshelferkröte (*Alytes obstetricans*): Die Art wurde als Einzelfund auf den Rekultivierungsflächen im östlichen Bereich des UG gefunden. Ein Laichgewässer wurde nicht nachgewiesen. Es wird vermutet, dass es sich im UG um eine eher kleine Population handelt.
- Kreuzkröte (*Bufo calamita*): Einzelfund in der Nähe der Klärteiche im nördlichen Teil des Tagebaus. Laich wurde während des Erfassungszeitraumes nicht nachgewiesen; ein Laichgewässer wird dennoch in der Nähe vermutet.

Der Laubfrosch (*Hyla arborea*) und der Kammmolch (*Triturus cristatus*) sind für das TK-Blatt gelistet, wurden jedoch bei der Amphibienerfassung nicht nachgewiesen (siehe Anlage 8.2.4). Ihre Betroffenheit kann deshalb mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, so dass keine weitere Betrachtung der beiden Arten erfolgt.

Tabelle 3: Im Untersuchungsgebiet erfasste, streng geschützte Amphibienarten

Ifd Nr.	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL-RP	RL-D	FFH	Schutz	Verantwortungsart	Status UG
1	<i>Alytes obstetricans</i>	Geburtshelferkröte	4	3	IV	§§		EF 27.05.19
2	<i>Bombina variegata</i>	Gelbbauchunke	3	2	II, IV	§§	!	LG
4	<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	4	V	IV	§§	!	EF 07.06.19

Rote Liste (RLP = Rheinland-Pfalz; D = Deutschland): 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, 4 = potenziell gefährdet, V = Vorwarnliste
FFH: Anhang der Richtlinie 92/43/EWG
Schutzstatus: §§ = streng geschützte Art
Verantwortungsart: ! = hohe Verantwortung
Status: EF = Einzelfund mit Datum; LG = Laichgewässer

Die Tontagebaue des Westerwaldes sind für den Fortbestand zahlreicher Amphibienarten zu wichtigen Standorten geworden, da ihre primären Lebensräume (naturnahe Bach- und Flussauen, Feuchtgebiete) kaum mehr in der Kulturlandschaft vorhanden sind. In den Abbaubereichen ergeben sich jedoch Sekundärlebensräume mit hoher Eignung für die Arten. Um die Anliegen des Natur- und Artenschutzes sowie der Tonabbaubetriebe miteinander abzustimmen, erfolgte der Abschluss einer „Rahmenvereinbarung über den Schutz von FFH-Arten und Vogelarten beim Abbau keramischer Rohstoffe“ zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und dem Bundesverband Keramische Rohstoffe e.V. [6]. Die im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Amphibienarten sind Zielarten der Rahmenvereinbarung.

Durch Eintritt in die Rahmenvereinbarung hat sich die Stephan Schmidt Gruppe zum Amphibienschutz innerhalb des Tagebaus verpflichtet. Die vereinbarten Maßnahmen umfassen u.a. die Schaffung bzw. das Belassen möglichst vieler Kleinstgewässer im Abbaubereich sowie das Vermeiden von Störungen

Stephan Schmidt KG

Obligatorischer Rahmenbetriebsplan Tontagebau Sedan

Anlage 8.3 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

der Gewässer während der Laichzeit (vgl. Kap. 4.1). Unter Berücksichtigung der Durchführung dieser Maßnahmen wurde mit der Rahmenvereinbarung artenschutzrechtlich festgehalten, dass für die Tonabbauflächen (genehmigte Abbauflächen) und Tonabbauvorhaben (geplanter Abbau) die Einhaltung der Zugriffsrechte (nach § 44 BNatschG) auf besonders geschützte Arten als gewährleistet gilt.

Für die nachgewiesenen (streng geschützten) Amphibienarten ergibt sich somit folgende artenschutzfachliche Beurteilung:

A1
Gelbbauchunke (<i>Bombina variegata</i>), Kreuzkröte (<i>Bufo calamita</i>), Geburtshelferkröte (<i>Alytes obstetricans</i>)
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz: Gelbbauchunke: Verbreitungsschwerpunkt in RLP in den Mittelgebirgen. Aquatischer Lebensraum: ephemere, vegetationsarme Gewässer, Abbaugewässer, Wegrinnen, temporäre Kleingewässer. Terrestrischer Lebensraum: Bach- und Flussauen, Steinbrüche, Kiesgruben, Truppenübungsplätze, Tongruben [2]. Kreuzkröte: Schwerpunkt in tieferen Lagen (vor allem Vorderpfälzer Tiefland). Aquatischer Lebensraum: temporäre Klein- und Kleinstgewässer. Terrestrischer Lebensraum: offenes, sonnenexponiertes Gelände, durch dynamische Veränderungen vegetationsarm, auf lockerem, sandigem Boden (Abbaugebiete, Überschwemmungsflächen, Heiden) [2]. Geburtshelferkröte: Verbreitung v.a. bewaldete Mittelgebirgslagen mit Gruben und Steinbrüchen. Aquatischer Lebensraum: Gewässer mit offenen Wasserflächen. Terrestrischer Lebensraum: vegetationsfreie Rohbodenstandorte in Hanglage mit SW-Exposition, möglichst gut grabbaren Böden aus Substraten mit hohem Wärmespeichervermögen, seltener in Waldgebieten [2].
Vorkommen im Untersuchungsgebiet <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Die Geburtshelferkröte und die Kreuzkröte wurden als Einzelfunde im UG nachgewiesen. Die Gelbbauchunke laicht nachweislich im Bereich der beiden Klärteiche im Nordosten des Untersuchungsgebiets.
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen • Nicht erforderlich <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) • Nicht erforderlich <input checked="" type="checkbox"/> sonstige Artenschutzmaßnahmen (Rekultivierung) • Erhalt des ehemaligen, östlichen Klärteiches (Teilbereich „Ost“), Schaffung von Kleinstgewässern südlich des östlichen Klärteichs sowie Herstellung von Stillgewässern verschiedener Ausprägungen im Teilbereich „NO und O“ • Endrekultivierung: Herstellung temporärer Kleinstgewässer und Gewässer mit Unterwasservegetation (M2 und M6)

Stephan Schmidt KG

Obligatorischer Rahmenbetriebsplan Tontagebau Sedan

Anlage 8.3 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

A1
Gelbbauchunke (<i>Bombina variegata</i>), Kreuzkröte (<i>Bufo calamita</i>), Geburtshelferkröte (<i>Alytes obstetricans</i>)
<ul style="list-style-type: none">• Endrekultivierung: Schaffung von geeigneten Landlebensräumen (M1 (Sukzessionsflächen Offenland) und M7 (Gehölze))• Maßnahmen entsprechend der „Rahmenvereinbarung über den Schutz von FFH-Arten und Vogelarten beim Abbau keramischer Rohstoffe“ [6]
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: Anlage-, bau- bzw. betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Im Rahmen des Tonabbaubetriebs werden vor Beginn des Abbaus die Flächen von der Vegetation befreit und der Oberboden abgeschoben. Die Abraumarbeiten (Abschieben Bodenmaterial) erfolgen generell im Zeitraum März bis Oktober, d.h. außerhalb der Winterruhezeiten der Amphibien. Die Amphibien können den fortlaufenden Arbeiten somit aktiv ausweichen. Das durch die Abraumarbeiten verursachte Tötungsrisiko ist mit dem allgemeinen Tötungsrisiko des Lebensraums innerhalb des aktiven Tontagebaus vergleichbar. Es ergibt sich keine signifikante Erhöhung.
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Durch den sukzessiv sich nach Westen ausdehnenden Abbau kommt es zur Beseitigung und gleichzeitigen Neuschaffung von Abgrabungsgewässern mit Lebensraumfunktion. In räumlicher Nähe wurden und werden zudem im Rahmen der Rekultivierung neue Kleinstgewässer geschaffen, die auch nach Ende des Tontagebaus dauerhaft erhalten bleiben. Die gegenwärtigen Ackerflächen auf der geplanten Erweiterung bieten keinen geeigneten Landlebensraum, hingegen können im Bereich der Abraumhalden fortlaufend geeignete Landlebensräume (vegetationsarme Flächen mit Sonnenexposition) betroffen sein und parallel neu entstehen. Insgesamt bleiben die Lebensraumfunktionen im Tontagebau somit im räumlichen Zusammenhang kontinuierlich erhalten.
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Stephan Schmidt KG

Obligatorischer Rahmenbetriebsplan Tontagebau Sedan

Anlage 8.3 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

A1
Gelbbauchunke (<i>Bombina variegata</i>), Kreuzkröte (<i>Bufo calamita</i>), Geburtshelferkröte (<i>Alytes obstetricans</i>)
Die vorhabenbedingten Störungen der Lebensräume durch den Tontagebaus sind schon seit langer Zeit gleichbleibend und wirken sich nicht negativ auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen aus.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
<input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
<input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
<input type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

5.1.2.2 Säugetiere

Neben zahlreicher Fledermausarten, die weiter unten behandelt werden, kommen gemäß ARTEFAKT im Bereich des Messtischblatts Nr. 5513 Meudt als weitere Säugetiere die Haselmaus sowie die Wildkatze vor. Zu den Säugetieren erfolgten keine örtlichen Erhebungen. Hinsichtlich eines möglichen Vorkommens im UG bzw. ihrer vorhabenbedingten Betroffenheit erfolgt deshalb eine Potentialabschätzung anhand der im Eingriffsbereich erfassten Biotoptypen.

Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*)

Das Untersuchungsgebiet weist für die Haselmaus nur wenig geeignete Lebensräume, wie bewaldete Bereiche mit ausgeprägter Strauch- und Krautschicht, auf. Die innerhalb der Erweiterungsflächen vorhandenen Hecken- und Gebüschstrukturen, die als potenzielle Lebensräume für die Art dienen könnten, bieten aufgrund ihrer geringen Größe und der umliegenden intensiv, ackerbaulich genutzten Flächen wenig Futterquellen. Potentielle Lebensräume in umliegenden Bereichen sind nicht betroffen.

Wildkatze (*Felis silvestris*)

Zur Wildkatze liegt eine Untersuchung für den Bereich des ursprünglich geplanten Autohofs der Gemeinde Heiligenroth an der B 255 aus dem Jahr 2016 vor [8]. Der Bereich des geplanten Autohofs liegt rd. 5,5 km südwestlich des Tontagebaus Sedan östlich der Bundesstraße 255 und nördlich der Autobahn A3, die für die Wildkatze aufgrund des hohen Verkehrsaufkommens unüberwindbare Hindernisse darstellen. Die Wildkatzenerfassung zum Autohof Heiligenroth berücksichtigt großräumig das Umfeld des Vorhabens. Das Gutachten kommt zum Ergebnis, dass sich für eine permanente Besiedlung keine Hinweise ergeben. Aufgrund des hohen Mortalitätsrisikos durch die zahlreichen Straßen ist davon auszugehen, dass der Bereich des ursprünglich geplanten Autohofs und seine Umgebung auch längerfristig nur eine Randzone der Wildkatzenverbreitung sein werden. Dem Untersuchungsraum wird jedoch eine Bedeutung für den temporären Aufenthalt von umherstreifenden und wandernden Wildkatzen zugeordnet.

Gemäß der Ausbreitungskarte zur Wildkatze in Rheinland-Pfalz von 2013 befindet sich der Tontagebau Sedan inklusive der geplanten Erweiterungsflächen im Randbereich einer Kernzone der Art, welche sich zwischen Montabaur, Koblenz, der Lahn und Limburg (Lahn) erstreckt [7]. Das umliegende Gebiet von Montabaur – insbesondere auch im Süden – sind davon ausgenommen, auch der

Stephan Schmidt KG

Obligatorischer Rahmenbetriebsplan Tontagebau Sedan
Anlage 8.3 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

nördliche Bereich von Montabaur wird als nicht besiedelt eingestuft. Das wird durch die o. g. Untersuchungen zum Bereich Heiligenroth bestätigt. Kernräume sind seit über 20 Jahren besiedelt oder es sind zahlreiche Mehrfachbeobachtungen sowie eine regelmäßige Reproduktion vorhanden [7]. Für den Bereich des Tontagebaus Sedan kann aufgrund der Biotopausstattung und der bereits langjährig bestehenden Störung durch den Abbaubetrieb ein Vorkommen geeigneter Bereiche für Fortpflanzung, Aufzucht oder Überwinterung von Wildkatzen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Für umherstreifende Einzeltiere ist nicht mit erheblichen Störungen aufgrund der geplanten Fortführung des Tontagebaus zu rechnen.

Fledermäuse - Gruppenbezogene Beurteilung

Zu den Fledermäusen erfolgten keine örtlichen Erhebungen. Aufgrund der vorhandenen potentiellen Lebensräume ist von einem Vorkommen der für das TK-Blatt Nr. 5513 Meudt gemeldeten Fledermausarten im Untersuchungsgebiet auszugehen. Insbesondere innerhalb der im Umfeld des Tontagebaus vorhandenen Wälder und Gehölze sowie im Bereich der Betriebsgebäude kann ein Quartierangebot potentiell vorhanden sein.

Folgende Fledermausarten, werden in ARTEFAKT für das TK-Blatts Nr. 5513 Meudt angegeben:

lfd Nr.	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL-RP	RL-D	FFH	Schutz	Verantwortungsart	Status UG
1	<i>Myotis bechsteini</i>	Bechsteinfledermaus	2	2	II, IV	§§	!	B
2	<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	2	V	IV	§§		B
3	<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	1		IV	§§		B
4	<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	2	2	IV	§§		H
5	<i>Myotis brandti</i>	Große Bartfledermaus		V	IV	§§		B
6	<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	3	V	IV	§§	?	B
7	<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	2	V	II, IV	§§	!	B
8	<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	2	V	IV	§§		B
9	<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	1	2	II, IV	§§	!	B
10	<i>Pipistrellus mediterraneus</i>	Mückenfledermaus		D	IV	§§		B
11	<i>Leuconoe dasycneme</i>	Teichfledermaus		D	II, IV	§§	!	B
12	<i>Leuconoe daubentoni</i>	Wasserfledermaus	3		IV	§§		B
13	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	3		IV	§§		H

Rote Liste (RLP = Rheinland-Pfalz; D = Deutschland): 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, D = Daten defizitär

FFH: Anhang der Richtlinie 92/43/EWG

Schutzstatus: §§ = streng geschützte Art

Stephan Schmidt KG

Obligatorischer Rahmenbetriebsplan Tontagebau Sedan
Anlage 8.3 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Verantwortungsart: ? = unsichere Einstufung, ! = hohe Verantwortung

Nachfolgend wird die Betroffenheit der relevanten Fledermäuse gruppenbezogen untersucht. Die im Gebiet vertretenen Fledermausarten werden dabei, je nach bevorzugter Quartiersnutzung, den gehölbewohnenden oder den gebäudebewohnenden Arten zugeordnet.

Für die potentielle vorkommenden **Gebäudefledermäuse** (Graues Langohr, Zwergfledermaus) ergibt sich projektbedingt im Wesentlichen eine Veränderung des Nahrungshabitats. Da die im Bereich der Misch- und Aufbereitungsanlage potentiell vorhandenen Spalten- und Nischenquartiere vorerst unverändert erhalten bleiben, kann ein Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgeschlossen werden. Eine weitere Betrachtung ist derzeit nicht erforderlich.

Nach Abschluss des Tontagebaus ist ein Rückbau der bestehenden Misch- und Aufbereitungsanlage vorgesehen. Aufgrund der bis dahin langen Zeitdauer (rd. 40 Jahre, vgl. Anlage 8.1) ist eine Maßnahmenplanung hinsichtlich der möglicherweise betroffenen Fledermausquartiere zum jetzigen Zeitpunkt nicht zielführend. Grundsätzlich ist zum Schutz der potentiell vorkommenden Gebäudefledermäuse mit Beginn der Planung zum Rückbau der Gebäude eine Untersuchung zu den Fledermausvorkommen und Quartierstrukturen in und an den Gebäuden durchzuführen. Entsprechend der daraus resultierenden Ergebnisse sind geeignete Maßnahmen für die potentiell vorkommenden Gebäudefledermäuse zu formulieren und umzusetzen. Gesichert wird die Maßnahmenaufstellung und -umsetzung durch die in Zukunft aufzustellenden Abschlussbetriebspläne.

Bei der Gruppe der **gehölbewohnenden Fledermäuse** (Formblatt F1) kann sich eine Betroffenheit durch die Fällung von Gehölzen im Abbaubereich II (östlich der Drei-Kaiser-Eichen) ergeben. Der betroffene Baumbestand weist ein überwiegend mittleres Alter auf. Ein Vorhandensein einzelner Baumhöhlen bzw. Spaltenquartiere, die als Sommerquartiere genutzt werden, kann nicht ausgeschlossen werden. Das Vorkommen größerer Höhlen, die als Winterquartier geeignet sind, ist jedoch unwahrscheinlich. Durch die Installation von mehreren Fledermauskästen an geeigneten Stellen im Umfeld der betroffenen Gehölze wird ein zusätzliches Habitatangebot, das die potentiell wegfallenden Baumquartiere ersetzt, geschaffen.

F1
Gruppe: Gehölbewohnende Fledermäuse Bechsteinfledermaus, Große / Kleine Bartfledermaus, Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Großes Mausohr, Großer Abendsegler, Mops-, Mücken-, Teich-, Wasserfledermaus
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz [2]: Bechsteinfledermaus: Relativ verbreitete Art in waldreichen Mittelgebirgslagen, jedoch nie in hohen Individuenzahlen. Art der struktur- und altholzreichen Wälder. In der heimischen Fledermausfauna die Art mit der stärksten Bindung an Waldhabitate. Sommerquartiere in/an Bäumen. „Bartfledermäuse“: Wochenstubenquartiere sowohl in und an Gebäuden, als auch in Baumhöhlen. Als Winterquartiere werden neben Baumhöhlen auch Stollen etc. genutzt.

F1
Gruppe: Gehölbewohnende Fledermäuse Bechsteinfledermaus, Große / Kleine Bartfledermaus, Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Großes Mausohr, Großer Abendsegler, Mops-, Mücken-, Teich-, Wasserfledermaus
<p>Fransenfledermaus: In RP weit verbreitet, mit einzelnen Nachweislücken. Art der Wälder, bei ausreichendem Quartierangebot auch Nadelwälder, Hinweise auf eine Präferenz für unterholzreiche Wälder und parkartiger Landschaften. Sommerquartiere u.a. in Baumhöhlen, häufige Quartierwechsel bedingen ein hohes Angebot zusagender Quartiermöglichkeiten.</p> <p>Braunes Langohr: In Rheinland-Pfalz die häufigste Waldfledermaus mit zahlreichen Nachweisen insbesondere aus dem Mittelgebirgsraum. Von den beiden Langohrarten die ausgeprägtere Waldart, deren Sommerquartiere überwiegend in Baumhöhlen und Nistkästen im Waldbereich oder sonstigen Kavernen der Gehölze zu finden sind, seltener auch in Gebäuden. Winterquartiere in Stollen, Kellern etc., aufgrund der hohen Kältetoleranz auch in Baumhöhlen.</p> <p>Großes Mausohr: In RP verbreitete Art mit zahlreichen Wochenstubenkolonien insb. in den nördlichen Landesteilen. Dachböden / Gebäudeteile als Wochenstubenquartiere. Männchen können auch, meistens als Einzeltiere, in Baumhöhlen gefunden werden.</p> <p>Großer Abendsegler: In RLP tlw. häufig und ganzjährig anzutreffende Art, die bislang jedoch keine Reproduktionsnachweise im Land besitzt. Typische Waldart, Quartiere fast ausschließlich in Gehölzen, genutzt werden jedoch auch Kastenquartiere, seltener Gebäudequartiere. Ausgeprägter Langstreckenzieher mit Zugwegen von bis über 1500 km.</p> <p>Mückenfledermaus: Zur Verbreitung ist noch wenig bekannt, wahrscheinlich ähnlich wie die Zwergfledermaus. Jagd bevorzugt in Tallagen an Gewässern mit Gehölbewuchs (Auwald, Teichlandschaften). Sommer- und Winterquartiere: Fassaden, Spalten, Rollläden, evtl. Baumhöhlen und Holzstapel.</p> <p>Mopsfledermaus: Natürliche bzw. naturnahe Wälder haben für die Mopsfledermaus eine hohe Bedeutung als Lebensraum. Sie bewohnt insbesondere produktive, reich gegliederte Wälder mit hohem Anteil an Laubwaldarten und abwechslungsreicher Strauchschicht. Außerdem stellen Grenzlinien z.B. durch Felsen, Gewässer, Schneisen und Wege ein häufiges Merkmal ihres Lebensraumes dar.</p> <p>Teichfledermaus: vereinzelte Nachweise in der Osteifel, dem Mittelrheintal und im Westerwald. Jagt über Gewässern, seltener über Offenland. Die Sommerquartiere liegen meist in Gebäuden, seltener in Baumhöhlen. Als Winterquartiere dienen Stollen und höhlen.</p> <p>Wasserfledermaus: In RP verbreitete und häufige Art mit Schwerpunktorkommen in der Oberrheinebene. Dem Namen entsprechend nutzt die Wasserfledermaus vorwiegend Gewässer unterschiedlicher Art (größere Stillgewässer, lenitische Bereiche von Fließgewässern) zum Nahrungserwerb. Wochenstubenquartiere in der Regel in Gehölzen auch abseits der bejagten Gewässer. Genutzt werden Komplexe mit einer größeren Anzahl von Einzelquartieren. Winterquartiere in Stollen u.ä.</p>
Vorkommen im Untersuchungsgebiet <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich
Ein Vorkommen potentieller Höhlenbäume kann für den Waldbereich an der nördlichen Grenze des RBP (Bereich Drei-Kaiser-Eichen und östlich angrenzende Fläche) nicht ausgeschlossen werden. Der Bereich Drei-Kaiser-Eichen liegt außerhalb des geplanten Abbaus (keine Betroffenheit). Der östlich angrenzende Waldbestand weist überwiegend Bäume mittleren Alters auf. Es

Stephan Schmidt KG

Obligatorischer Rahmenbetriebsplan Tontagebau Sedan

Anlage 8.3 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

F1
Gruppe: Gehölbewohnende Fledermäuse Bechsteinfledermaus, Große / Kleine Bartfledermaus, Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Großes Mausohr, Großer Abendsegler, Mops-, Mücken-, Teich-, Wasserfledermaus
wird von vereinzelt vorhandenen Baumhöhlen bzw. Spaltenquartieren, die als Sommerquartiere genutzt werden, ausgegangen. Das Vorkommen größerer Höhlen, die als Winterquartier genutzt werden, ist unwahrscheinlich.
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <ul style="list-style-type: none">• V1: Optimierter Rodungszeitpunkt außerhalb der Nutzungszeiten von potenziellen Sommerquartieren. Der betroffene Baumbestand wird vor der Fällung auf das Vorhandensein von Höhlen untersucht (Schutz überwinternder Fledermäuse)
<input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)
<input checked="" type="checkbox"/> sonstige Artenschutzmaßnahmen (und Rekultivierung) <ul style="list-style-type: none">• Pflanzung/Entwicklung von Gehölzen im Rahmen der Rekultivierung (M3 (Hecken und Gebüsche) und M7 (Wald, Feldgehölze))• Anlage von Extensivgrünland und Blühsäumen zur Verbesserung der Nahrungsverfügbarkeit (M5)• Installation von Fledermauskästen zur Verbesserung des Quartierangebots
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: Anlage-, bau- bzw. betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Die Rodungsarbeiten werden außerhalb der Nutzung von Sommerquartieren durchgeführt und der betroffene Baumbestand wird vor der Fällung auf überwinternde Fledermäuse überprüft (Maßnahme V1). Durch die Maßnahme werden Tötungen für die aufgeführten Fledermausarten vermieden.
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Die Erweiterungsflächen dienen vorwiegend als Nahrungshabitat. Ggf. sind einzelne Tages-/Sommerquartiere innerhalb der zu rodenden Gehölze vorhanden. Aufgrund der umliegend vorhandenen Waldbestände kann davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Stephan Schmidt KG

Obligatorischer Rahmenbetriebsplan Tontagebau Sedan

Anlage 8.3 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

F1
Gruppe: Gehölbewohnende Fledermäuse Bechsteinfledermaus, Große / Kleine Bartfledermaus, Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Großes Mausohr, Großer Abendsegler, Mops-, Mücken-, Teich-, Wasserfledermaus
bleibt. Zur Verbesserung des Quartierangebotes werden dennoch im Umfeld der Rodungsfläche Fledermauskästen als Ersatzquartiere installiert (sonstige Artenschutzmaßnahme).
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Eine erhebliche Störung der lokalen Population ist nicht zu erwarten.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V1 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

5.1.2.3 Tagfalter

Für das TK-Blatt Nr. 5513 sind drei Tagfalterarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie gemeldet:

- Blauschillernder Feuerfalter (*Lycaena helle*)
- Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*)
- Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea teleius*)

Im UG sind keine potentiellen Lebensräume für diese Arten vorhanden. Der Blauschillernde Feuerfalter ist an den Schlangen-Knöterich und die Wiesenknopf-Ameisenbläulinge sind an den Großen Wiesenknopf gebunden [14]. Die Arten kommen vorwiegend auf Pfeifengras- oder Glatthaferwiesen vor. Im Untersuchungsgebiet, sowie insbesondere auf den Erweiterungsflächen, befindet sich überwiegend intensiv genutztes Grün- bzw. Ackerland. Die vorgenannten Futter-/Wirtspflanzen wurden nicht nachgewiesen. Eine weitere Betrachtung der Tagfalter entfällt.

5.1.2.4 Muscheln

Im TK-Blatt Nr. 5513 ist das Vorkommen der Bachmuschel / Kleine Flussmuschel (*Unio crassus*) als Art der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie aufgeführt. Der Eisenbach, der nördlich des Tontagebaus Sedan verläuft, ist grundsätzlich ein geeigneter Lebensraum für die Bachmuschel. Konkrete Untersuchungen zum Eisenbach liegen jedoch nicht vor. Innerhalb des Geltungsbereichs des beantragten RBP sind hingegen keine geeigneten Lebensräume vorhanden. Da sich im Zuge des weiterführenden Abbaus und Betriebs keine negativen Veränderungen auf den Eisenbach ergeben, können Beeinträchtigungen von potentiellen Vorkommen ausgeschlossen werden. Eine weitere Betrachtung entfällt.

Stephan Schmidt KG

Obligatorischer Rahmenbetriebsplan Tontagebau Sedan
Anlage 8.3 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

5.1.2.5 Reptilien

Für das TK-Blatt Nr. 5513 sind die Schlingnatter (*Coronella austriaca*) sowie die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) als Reptilienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie gemeldet.

Die Schlingnatter benötigt halboffenes, trockenes und sonniges Gelände mit steinigem, wärmespeicherndem Untergrund sowie Fels- oder Mauerspalten [2]. Auch Zauneidechsen bevorzugen trockene, sonnige Bereiche mit krautiger Vegetation [2]. Für die erfolgreiche Eiablage werden kleinräumige Mosaikstrukturen und überschattete, sandige Plätze in Süd- bis Südwestexposition benötigt.

Die genannten Bedingungen sind im Geltungsbereich des beantragten RBP nicht vorzufinden. Insbesondere sind aufgrund des hohen Tongehalts der Böden keine grabbaren Bereiche, wie sie für die Reproduktion und für die Überwinterung benötigt werden, zu erwarten. Ein Vorkommen der genannten Reptilienarten innerhalb des RBP-Gebiets kann deshalb mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Eine weitere Betrachtung entfällt.

5.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Zur Erfassung der Avifauna wurden im Untersuchungsgebiet im Jahr 2019 flächendeckende Begehungen an zehn Terminen von Mai bis Juli durchgeführt (siehe Anlage 8.2.3), deren Ergebnisse in Tabelle 4 zusammengefasst sowie in Anlage 8.2.2 kartographisch dargestellt sind.

Im TK-Blatt Nr. 5513 sind insgesamt 121 Vogelarten erfasst (siehe Anlage 8.3.1 Relevanztabelle) [5]. Alle durch die Kartierung nachgewiesenen Vogelarten, bis auf die Nilgans, sind in der Auflistung zum TK-Blatt enthalten. Die Nilgans (Nahrungsgast) wird im Weiteren nicht betrachtet, da diese auf der „Liste invasiver gebietsfremder Arten von unionsweiter Bedeutung“ [15] steht und artenschutzrechtlich nicht relevant ist. Für die im TK-Blatt gemeldeten Arten, die im Rahmen der örtlichen Erhebungen nicht erfasst wurden, wird ein Vorkommen im UG ausgeschlossen. Ihre weitere Betrachtung entfällt.

Insgesamt konnten im Rahmen der örtlichen Erhebungen 68 Vogelarten (inkl. Nilgans) nachgewiesen werden. Davon wurden 23 Arten mit Brutverdacht erfasst, 33 Arten während der Brutzeit sowie zehn Nahrungsgäste und zwei Arten im Jagdflug. Die Liste der nachgewiesenen Vogelarten wird dominiert von ungefährdeten, ubiquitären Vogelarten wie z.B. Buchfink oder Elster (siehe Tabelle 4).

Unter den im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Arten befinden sich folgende „wertgebenden“ Vogelarten (gefährdete Arten bzw. Arten der Vogelschutzrichtlinie) deren Brutvorkommen bzw. Beobachtung in der Anlage 8.2.2 verortet wurden:

- Der Neuntöter, eine Art des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie, wurde im Bereich der Rekultivierungsflächen (östlicher Bereich des UG) nachgewiesen und nutzt die Eingriffsflächen als Nahrungshabitat. Zu den Arten Mittel- und Schwarzspecht liegen ebenfalls Brutzeitenbeobachtungen vor, allerdings konnte aufgrund des beobachteten Verhaltens kein Brutverdacht für das UG festgestellt werden. Aufgrund des Fehlens geeigneter Waldbestände sind sie für den Eingriffsbereich (EG) als Nahrungsgast eingestuft.
- Der Haussperling wurde als Nahrungsgast im Einflussbereich erfasst, ein Brüten wurde ausgeschlossen.

Stephan Schmidt KG

Obligatorischer Rahmenbetriebsplan Tontagebau Sedan

Anlage 8.3 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

- Der Flussregenpfeifer wurde ebenfalls als Nahrungsgast im Eingriffsbereich erfasst und zudem ein Brutverdacht im Bereich der neuen Zuwegung ausgesprochen.
- Für die Arten Baumpieper, Grauammer und Turteltaube lässt sich ein Brüten im Eingriffsbereich ebenfalls mit hinreichender Sicherheit ausschließen.
- Die Feldlerche brütet innerhalb des gesamten Eingriffsbereich.

Im Rahmen der weiteren Differenzierung des Untersuchungsgebiets zeigt sich, dass die **Erweiterungsflächen** (Eingriffsbereich = EG, siehe Tabelle 4) aufgrund des überwiegenden Fehlens von Gehölzstrukturen nur von der Feldlerche als Bruthabitat genutzt wird. Alle anderen nachgewiesenen Arten nutzen den Eingriffsbereich nur als Nahrungshabitat (Nahrungsgast = NG).

Tabelle 4: Nachgewiesene Vogelarten innerhalb des Untersuchungsgebiets (UG) bzw. innerhalb der Eingriffsfächen (EG)

lfd. Nr	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL-RP	RL-D	VSR	Schutz	Verantwortungsart	Formblatt	Status EG	Status UG
1	<i>Turdus merula</i>	Amsel				§	!!	Vo1	NG	BV
2	<i>Motacilla alba</i>	Bachstelze				§	!		NG	BZ
3	<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke		3	sonst. Zugvogel	§§§			NG	BZ
4	<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	2	V		§			NG	BZ
5	<i>Fulica atra</i>	Blässhuhn, Blässralle			Art.4(2): Rast	§	!	Vo3	-	BV
6	<i>Parus caeruleus</i>	Blaumeise				§	+,!!	Vo1	NG	BV
7	<i>Carduelis canabina</i>	Bluthänfling	V	V/V w		§	+		NG	BZ
8	<i>Fringilla coelebs</i>	Buchfink				§	!	Vo1	NG	BV
9	<i>Dendrocopos major</i>	Buntspecht				§	!		-	BZ
10	<i>Garrulus glandarius</i>	Eichelhäher				§	!		NG	BZ
11	<i>Pica pica</i>	Elster				§		Vo4	NG	BV
12	<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	3	3		§	!	Vo5	BV	BV
13	<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl		V		§	!		NG	BZ
14	<i>Phylloscopus trochilus</i>	Fitis				§			NG	BZ
15	<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	3		Art.4(2): Rast	§§		Vo6	NG	BV

Stephan Schmidt KG

Obligatorischer Rahmenbetriebsplan Tontagebau Sedan

Anlage 8.3 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

lfd. Nr	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL-RP	RL-D	VSR	Schutz	Verantwortungsart	Formblatt	Status EG	Status UG
16	<i>Certhia brachydactyla</i>	Gartenbaumläufer				§	!!		NG	BZ
17	<i>Sylvia borin</i>	Gartengrasmücke				§	+,!		NG	BZ
18	<i>Motacilla cinerea</i>	Gebirgsstelze				§	+,!		NG	BZ
19	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	Gimpel, Dompfaff				§	+		NG	BZ
20	<i>Serinus serinus</i>	Girlitz				§	+	Vo4	NG	BV
21	<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer				§	!	Vo2	NG	BV
22	<i>Emberiza calandra</i>	Graumammer	2	3	sonst. Zugvogel	§§	+		NG	BZ
23	<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher			sonst. Zugvogel	§	!!		NG	NG
24	<i>Carduelis chloris</i>	Grünfink, Grünling				§	!!	Vo1	NG	BV
25	<i>Picus viridis</i>	Grünspecht				§§	+,!		NG	BZ
26	<i>Parus cristatus</i>	Haubenmeise				§	!	Vo1	NG	BV
27	<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hausrotschwanz				§	+,!!	Vo4	NG	BV
28	<i>Passer domesticus</i>	Hausperling	3	V		§	!!		NG	BZ
29	<i>Prunella modularis</i>	Heckenbraunelle				§	!!	Vo2	NG	BV
30	<i>Columba oenas</i>	Hohltaube			sonst. Zugvogel	§	!!		NG	BZ
31	<i>Sitta europaea</i>	Kleiber				§	+,!	Vo1	NG	BV
32	<i>Parus major</i>	Kohlmeise				§	+,!!	Vo1	NG	BV
33	<i>Corvus corax</i>	Kolkrabe				§			NG	BZ
34	<i>Apus apus</i>	Mauersegler				§	+		JF	JF
35	<i>Buteo buteo</i>	Mäusebusard				§§§	!!		NG	BZ
36	<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe	3	V		§	+,!		JF	JF
37	<i>Turdus viscivorus</i>	Misteldrossel				§	+,!!!		NG	BZ

Stephan Schmidt KG

Obligatorischer Rahmenbetriebsplan Tontagebau Sedan

Anlage 8.3 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

lfd. Nr	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL-RP	RL-D	VSR	Schutz	Verantwortungsart	Formblatt	Status EG	Status UG
38	<i>Dendrocopos medius</i>	Mittelspecht			Anh.I: VSG	§§	+,!!		NG	BZ
39	<i>Sylvia atricapilla</i>	Mönchsgrasmücke				§	+,!!	Vo1	NG	BV
40	<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall				§	+		NG	BZ
41	<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	V		Anh.I: VSG	§		Vo7	NG	BV
42	<i>Corvus corone</i>	Rabenkrähe				§	!!		NG	BZ
43	<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube				§	!!		NG	BZ
44	<i>Erithacus rubecula</i>	Rotkehlchen				§	+,!	Vo1	NG	BV
45	<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	V	3 w	Anh.I: VSG	§§§	!!!		NG	NG
46	<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	V			§§§	!!		NG	NG
47	<i>Aegithalos caudatus</i>	Schwanzmeise				§	+		NG	BZ
48	<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan			Anh.I: VSG	§§§	!!		NG	NG
49	<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht			Anh.I: VSG	§§	+		NG	BZ
50	<i>Turdus philomelos</i>	Singdrossel				§	!	Vo1	NG	BV
51	<i>Regulus ignicapilla</i>	Sommergoldhähnchen				§	+,!!		NG	BZ
52	<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	V			§	+,!		NG	NG
53	<i>Carduelis carduelis</i>	Stieglitz, Distelfink				§			NG	BZ
54	<i>Anas platyrhynchos</i>	Stockente	3		Art.4(2): Rast	§	!!		NG	NG
55	<i>Parus palustris</i>	Sumpfmehse				§	+,!!	Vo1	NG	BV
56	<i>Acrocephalus palustris</i>	Sumpfrohrsänger				§	!!	Vo3	NG	BV
57	<i>Parus ater</i>	Tannenmeise				§	!!	Vo1	NG	BV
58	<i>Streptopelia decaocto</i>	Türkentaube				§	+,!		NG	NG

Stephan Schmidt KG

Obligatorischer Rahmenbetriebsplan Tontagebau Sedan
Anlage 8.3 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

lfd. Nr	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL-RP	RL-D	VSR	Schutz	Verantwortungsart	Formblatt	Status EG	Status UG
59	<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke				§§§	+,!		NG	NG
60	<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	2	3/V w		§§§	+		NG	BZ
61	<i>Turdus pilaris</i>	Wacholderdrossel				§		Vo1	NG	BV
62	<i>Certhia familiaris</i>	Waldbaumläufer				§	!		NG	BZ
63	<i>Strix aluco</i>	Waldkauz				§§§	+,!!		NG	NG
64	<i>Asio otus</i>	Waldohreule				§§§	+,!		NG	BZ
65	<i>Parus montanus</i>	Weidenmeise				§	+		NG	BZ
66	<i>Troglodytes troglodytes</i>	Zaunkönig				§	+,!		NG	BZ
67	<i>Phylloscopus collybita</i>	Zilpzalp				§	!!		NG	BZ

Rote Liste (RLP = Rheinland-Pfalz; D = Deutschland): 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, w = wandernd
Schutzstatus: § = besonders geschützte Art, §§ = streng geschützte Art, §§§ = streng geschützte Art gemäß EG-BArtSchVO Nr. 338/97
VSR: Anhang der Richtlinie 2009/147/EG

Verantwortungsart: + = Verantwortung für RLP, ! = hohe Verantwortung, +,! = Hohe Verantwortung, besonders für RLP, !! = besonders hohe Verantwortung, besonders für RLP, !!! = extrem hohe Verantwortung, +,!!! = extrem hohe Verantwortung, besonders für RLP
Status: BV = Brutverdacht, BZ = Brutzeitbeobachtung, NG = Nahrungsgast, JF = Jagdflug

Zum Schutz der Brutvögel werden vorbereitende Arbeiten (Rodungen und Vegetationsentnahme) außerhalb der Brutzeit durchgeführt (Vermeidungsmaßnahme V1, siehe Kap. 4.1).

Einzelart- und gruppenbezogene Beurteilung

In den folgenden Formblättern wird die Betroffenheit der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen **Brutvogelarten** beschrieben und die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG abgeprüft. Für ausschließlich als Nahrungsgast nachgewiesene Arten (ohne Brutverdacht im UG) kann eine projektbedingte Betroffenheit ausgeschlossen werden, da im Umfeld des Vorhabens in ausreichendem Umfang ungestörte bzw. unbeeinträchtigte Nahrungshabitate vorhanden sind.

Während gefährdete Brutvogelarten in einer Art-für-Art-Betrachtung behandelt werden, wird die Betroffenheit der ungefährdeten und ubiquitären Arten gruppenbezogen entsprechend der ökologischen Gilden (siehe Anhang 2 zum Mustertext des LBM [1]) beurteilt.

Stephan Schmidt KG

Obligatorischer Rahmenbetriebsplan Tontagebau Sedan
Anlage 8.3 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Gruppenbezogene Beurteilung für nicht gefährdete Arten

Vo1
Gruppe: Vogelarten der Wälder: Amsel, Blaumeise, Buchfink, Grünfink, Haubenmeise, Kleiber, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Rotkehlchen, Singdrossel, Sumpfmeise, Tannenmeise, Wacholderdrossel
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz: Ubiquitäre Vogelarten werden hinsichtlich ihrer Autökologie und Verbreitung nicht näher beschrieben.
Vorkommen im Untersuchungsgebiet <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Die oben aufgeführten Vogelarten der Wälder wurden als Brutvögel (mit Brutverdacht) im Untersuchungsgebiet erfasst. Innerhalb des Eingriffsbereichs treten sie als Nahrungsgast auf (siehe Tabelle 4).
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen • V1: Rodung von Gehölzen außerhalb der Brutzeiten • V3: Bauzeitlicher Schutz der an den Baubereich angrenzenden Gehölze <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) • Nicht erforderlich <input checked="" type="checkbox"/> sonstige Artenschutzmaßnahmen (Rekultivierung) • Anlage / Entwicklung von Gehölzen im Rahmen der Rekultivierung (M7 (Wald, Feldgehölze))
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: Anlage-, bau- bzw. betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Die Rodung von Gehölzen erfolgt außerhalb der Brutzeiten. Vorhabenbedingte Tötungen von Vögeln und ihren Entwicklungsformen werden hierdurch vermieden.
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Stephan Schmidt KG

Obligatorischer Rahmenbetriebsplan Tontagebau Sedan
Anlage 8.3 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Vo1
Gruppe: Vogelarten der Wälder: Amsel, Blaumeise, Buchfink, Grünfink, Haubenmeise, Kleiber, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Rotkehlchen, Singdrossel, Sumpfmeise, Tannenmeise, Wacholderdrossel
Die genannten Vogelarten der Wälder nutzen den Eingriffsbereich als Nahrungshabitat. Die Brutbereiche liegen weitgehend außerhalb der Erweiterungsflächen in den angrenzenden Wald- und Gehölzbereichen. Lediglich für die bewaldete Teilfläche des Abbauabschnittes II (im Norden der Eingriffsfläche) kann eine potentielle Betroffenheit von Brutplätzen durch Rodungen nicht ausgeschlossen werden. Für die wegfallende Waldfläche werden im Rahmen der Rekultivierung neue Gehölze gepflanzt (siehe Rekultivierungsplan 3.2.6). Die vorgesehene Aufforstung wird räumlich so angeordnet, dass die Pflanzmaßnahme möglichst frühzeitig erfolgen kann und die potentiell wegfallenden Brutplätze zeitnah ersetzt werden. Für die betroffenen, ungefährdeten Waldvogelarten kann insgesamt davon ausgegangen werden, dass trotz der zeitweise verringerten Anzahl Brutplätze dank der umliegenden Wälder die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang stets gewährleistet bleibt. Es sind deshalb über die Rekultivierung hinaus keine weiteren Maßnahmen erforderlich.
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Die lokalen Populationen sind an diese Störungen durch den Abbaubetrieb gewöhnt. Eine Verschlechterung der Erhaltungszustände kann ausgeschlossen werden.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V1, V3 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Vo2
Gruppe: Vogelarten der Hecken und Gebüsche: Goldammer, Heckenbraunelle
Bestandsdarstellung Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz: Ubiquitäre Vogelarten werden hinsichtlich ihrer Autökologie und Verbreitung nicht näher beschrieben.

Stephan Schmidt KG

Obligatorischer Rahmenbetriebsplan Tontagebau Sedan

Anlage 8.3 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Vo2
Gruppe: Vogelarten der Hecken und Gebüsche: Goldammer, Heckenbraunelle
Vorkommen im Untersuchungsgebiet <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Die oben genannten Vogelarten der Hecken und Gebüsche wurden im Untersuchungsgebiet als Brutvögel nachgewiesen. Innerhalb des Eingriffsbereichs treten sie als Nahrungsgast auf (siehe Tabelle 4).
Darlegung der Betroffenheit der Arten Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen • V1: Rodung von Gehölzen außerhalb der Brutzeiten <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) • nicht erforderlich <input checked="" type="checkbox"/> sonstige Ausgleichsmaßnahmen (Rekultivierung) • Pflanzung / Entwicklung von Hecken und Gebüsch im Rahmen der Rekultivierung (M3)
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: Anlage-, bau- bzw. betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Die Rodung von Gehölzen erfolgt außerhalb der Brutzeiten. Vorhabenbedingte Tötungen von Vögeln und ihren Entwicklungsformen werden hierdurch vermieden.
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Innerhalb der Erweiterungsflächen sind in geringem Umfang Gebüsche und Hecken vorhanden. Diese werden im Fortgang des Tontagebaus abschnittsweise gerodet. Dabei kann sich ein Verlust potentieller Brutplätze für die Vogelarten der Hecken und Gebüsche ergeben. Im Umfeld des Eingriffes bleiben ausreichende Gehölzbestände erhalten, so dass für die betroffenen Arten davon ausgegangen werden kann, dass mit den Heckenstrukturen der Umgebung die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang stets gewährleistet bleibt. Zudem werden im Rahmen der Rekultivierung neue Gehölze angelegt bzw. können sich auf „Flächen des Naturschutzes“ durch Sukzession entwickeln. Für den Endzustand der Rekultivierung kann dabei von einem erhöhten Gehölzanteil ausgegangen werden, als er im Bestand

Stephan Schmidt KG

Obligatorischer Rahmenbetriebsplan Tontagebau Sedan
Anlage 8.3 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Vo2
Gruppe: Vogelarten der Hecken und Gebüsche: Goldammer, Heckenbraunelle
erfasst wurde (vgl. Anlage 8.1). Es sind deshalb über die Rekultivierung hinaus keine weiteren Maßnahmen erforderlich.
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Der Abbaubetrieb führt zu Störungen im Nahbereich des Abbaugeschehens. Die lokalen Populationen sind jedoch an diese Störungen gewöhnt. Eine Verschlechterung der Erhaltungszustände kann ausgeschlossen werden.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V1 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Vo3
Gruppe: Vogelarten der Still- und Fließgewässer: Blässhuhn, Sumpfrohrsänger
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz: Ubiquitäre Vogelarten werden hinsichtlich ihrer Autökologie und Verbreitungssituation nicht näher beschrieben.
Vorkommen im Untersuchungsgebiet <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Die aufgeführten Vogelarten der Gewässer wurden im Untersuchungsgebiet als Brutvögel nachgewiesen.

Stephan Schmidt KG

Obligatorischer Rahmenbetriebsplan Tontagebau Sedan
Anlage 8.3 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Vo3
Gruppe: Vogelarten der Still- und Fließgewässer: Blässhuhn, Sumpfrohrsänger
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <ul style="list-style-type: none">• V1: Rodung von Gehölzen außerhalb der Brutzeiten• V2: Vorbereitung der Abbauflächen außerhalb der Brutzeiten <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) <ul style="list-style-type: none">• nicht notwendig <input checked="" type="checkbox"/> sonstige Ausgleichsmaßnahmen (Rekultivierung) <ul style="list-style-type: none">• Erhalt des ehemaligen Klärteiches (Teilbereich „Ost“), Schaffung von Stillgewässern verschiedener Ausprägung im Teilbereich „NO und O“• Endrekultivierung: Anlage von naturnahen Stillgewässern im Rahmen der Rekultivierung (M6)
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: Anlage-, bau- bzw. betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Die Baufeldräumung erfolgt außerhalb der Brutzeiten. Bau-, Anlage- oder betriebsbedingte Tötungen können ausgeschlossen werden.
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Die Klärteiche des Tontagebaus bleiben erhalten. Der östliche Teich wurde bereits außer Betrieb genommen und bleibt als „Fläche für den Naturschutz“ erhalten. Die ökologische Funktion der im Untersuchungsgebiet vorhandenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Stephan Schmidt KG

Obligatorischer Rahmenbetriebsplan Tontagebau Sedan

Anlage 8.3 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Vo3
Gruppe: Vogelarten der Still- und Fließgewässer: Blässhuhn, Sumpfrohrsänger
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Die lokale Population ist an die Störungen durch den Tontagebau gewöhnt. Es ist deshalb keine Verschlechterung der Erhaltungszustände infolge von bau- oder betriebsbedingten Störungen zu erwarten.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V1, V2 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Vo4
Gruppe: Vogelarten der Siedlungen, Grünanlagen, Parkanlagen: Elster, Hausrotschwanz, Girlitz
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz: Ubiquitäre Vogelarten werden hinsichtlich ihrer Autökologie und Verbreitung nicht näher beschrieben.
Vorkommen im Untersuchungsgebiet <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Die oben genannten Vogelarten wurden im Untersuchungsgebiet als Brutvögel nachgewiesen.
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen • V1: Rodung von Gehölzen außerhalb der Brutzeiten <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) • Nicht erforderlich <input checked="" type="checkbox"/> sonstige Ausgleichsmaßnahmen (Rekultivierung) • Anlage / Entwicklung von Sträuchern und Gebüsch sowie von Gehölzen im Rahmen der Rekultivierung (siehe M3 und M7, Anlage 8.1)
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: Anlage-, bau- bzw. betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

Stephan Schmidt KG

Obligatorischer Rahmenbetriebsplan Tontagebau Sedan

Anlage 8.3 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Vo4
Gruppe: Vogelarten der Siedlungen, Grünanlagen, Parkanlagen: Elster, Hausrotschwanz, Girlitz
<input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Die Rodung von Gehölzen erfolgt außerhalb der Brutzeiten, so dass ggf. in Gehölzen vorhandene Brutplätze von Elstern oder vom Hausrotschwanz noch ungenutzt sind. Vorhabenbedingte Tötungen von Vögeln und ihren Entwicklungsformen werden hierdurch vermieden.
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Sollten sich durch die Rodung von Gehölzen vorhabenbedingte Verluste von Brutstätten ergeben, sind im Umfeld in ausreichendem Maße Ersatzhabitate vorhanden, so dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt. Zudem werden im Rahmen der Rekultivierung neue Gehölze angelegt bzw. können sich auf „Flächen des Naturschutzes“ durch Sukzession entwickeln. Für den Endzustand der Rekultivierung kann dabei von einem erhöhten Gehölzanteil ausgegangen werden, als er im Bestand erfasst wurde (vgl. Anlage 8.1). Es sind deshalb über die Rekultivierung hinaus keine weiteren Maßnahmen erforderlich.
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Die lokale Population ist an die Störungen durch den Tonabbaubetrieb und die Aufbereitungsanlagen gewohnt. Es ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population zu erwarten.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V1 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Stephan Schmidt KG

Obligatorischer Rahmenbetriebsplan Tontagebau Sedan
Anlage 8.3 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Einzelartbezogene Beurteilung für gefährdete Arten

Vo5
Feldlerche (<i>Alda arvensis</i>)
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz [3]: Lebensraum: Weitgehend offene Landschaften unterschiedlicher Ausprägung; hauptsächlich in Kulturlebensräumen wie Grünland- und Ackergebiete, aber auch Heidegebiete und größere Waldlichtungen. Von Bedeutung für die Ansiedlung sind trockene bis wechselfeuchte Böden mit einer kargen und vergleichsweise niedrigen Gras- und Krautvegetation. Die Art meidet auch feuchte bis nasse Areale nicht, wenn diese an trockene Bereiche angrenzen oder mit ihnen durchsetzt sind. Verbreitung: Flächendeckend in Quadranten mit landwirtschaftlicher Nutzung, im Winter Rückzug auf die Tieflagen unter 400 m NN, Tendenz jedoch abnehmend.
Vorkommen im Untersuchungsgebiet <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Die Feldlerche wurde auf den landwirtschaftlich genutzten Erweiterungsflächen des Eingriffsbereiches als Brutvogel nachgewiesen.
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen • V2: Vorbereitung der Abbauflächen im Offenlandbereich außerhalb der Brutzeiten (Entfernen der Vegetation) <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) • Nicht erforderlich <input checked="" type="checkbox"/> sonstige Artenschutzmaßnahmen (Rekultivierung) • Wiederherstellung von Landwirtschaftsflächen im Rahmen der Rekultivierung mit Berücksichtigung artspezifischer Ansprüche durch die Anlage von Lerchenfenstern (alternativ: auch Getreideaussaat mit doppelter Reihenbreitemöglich) (Schaffung von Bruthabitaten, Maßnahme E7 im „Teilbereich Ost“ sowie M4 und M5 der Endrekultivierung) • Förderung einer Mosaikstruktur mit der Schaffung zusätzlicher Brachflächen sowie Ackerlandstreifen (Verbesserung Nahrungsangebot, siehe M5)
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: Anlage-, bau- bzw. betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Bei Inbetriebnahme eines neuen Abbauabschnitts wird die Vegetation der künftigen Abbauflächen außerhalb der Brutzeiten entfernt. Ein erneuter Aufwuchs wird bis zum Beginn der weiteren Abbaumarbeiten verhindert bzw. werden sonstige Vergrümmungsmaßnahmen durchgeführt, so dass

Stephan Schmidt KG

Obligatorischer Rahmenbetriebsplan Tontagebau Sedan

Anlage 8.3 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Vo5
Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)
eine Besetzung der Brutplätze durch die Feldlerche im Eingriffsbereich vermieden wird (Maßnahme V2). Vorhabenbedingte Tötungen von Vögeln und ihren Entwicklungsformen werden hierdurch vermieden.
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Durch die Erweiterung der Abbauflächen gehen Lebensräume u.a. in Form von Ackerfläche verloren. Die Offenlandbereiche innerhalb des Rahmenbetriebsplans liegen in räumlichem Zusammenhang mit weiteren landwirtschaftlichen Nutzflächen im Umfeld des Tontagebaus Sedan. Unter anderem werden im Rahmen der fortschreitenden Rekultivierung auf den ehemaligen Tagebauflächen (östlicher Teilbereich des UG) neue Offenlandbereiche in Form von landwirtschaftlicher Fläche angelegt. Für Flächen, die im Eigentum der Stephan Schmidt KG sind, wird mit den Bewirtschaftern die Anlage von Lerchenfenstern zur Unterstützung der lokalen Population vereinbart. Insgesamt kann davon ausgegangen werden, dass für die Feldlerche die ökologische Funktion der von der Tontagebauerweiterung betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Die Störungssituation bleibt unverändert. Es ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population zu erwarten.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V2 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Stephan Schmidt KG

Obligatorischer Rahmenbetriebsplan Tontagebau Sedan

Anlage 8.3 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Vo6
Flussregenpfeifer (<i>Charadrius dubius</i>)
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz [3]: Lebensraum: Der Flussregenpfeifer bewohnt vegetationsarme Flächen mit grobkörnigem Boden, bevorzugt Kiesflächen. Als ursprünglicher Bewohner der Kiesufer dynamischer Fließgewässer trifft man die Art zunehmend in sekundären Lebensräumen wie Kiesgruben, Teichen mit Flachwasserzonen und renaturierten Bächen mit Kiesbänken und Schotterufern. Verbreitung: Der Flussregenpfeifer ist ein regelmäßiger Brutvogel in geeigneten Lebensräumen in weiten Teilen von Rheinland-Pfalz. Die Brutvögel verlassen Rheinland-Pfalz im Winter, Durchzügler aus anderen Regionen werden vereinzelt beobachtet. Die bisher 127 Meldungen aus Rheinland-Pfalz stammen zum größten Teil von den Gewässern längs des Rheins und von der Nahe. Einzelne Beobachtungen wurden aus dem Westerwald und der Eifel gemeldet.
Vorkommen im Untersuchungsgebiet <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Innerhalb des Untersuchungsgebiets gibt es Hinweise auf die Brut von mindestens zwei Paaren. Hierbei sind vor allem die Ruderal- und Gewässerflächen im nördlichen bis östlichen Bereich des Untersuchungsgebiets von Bedeutung.
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen • V2: Baufeldräumung außerhalb der Brutzeiten <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) • Nicht notwendig <input checked="" type="checkbox"/> sonstige Artenschutzmaßnahmen (Rekultivierung) • Anlage / Erhalt von vegetationsarmen Flächen im Rahmen der Rekultivierung u.a. mit Anlage von Gewässern mit kiesigen Uferbereichen (siehe Maßnahmen der Teilbereiche „NO und O“ sowie „Ost“ und der Endrekultivierung: M1 (Sukzession Offenland) und M2 (vegetationsfreie Kleinstgewässer))
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: Anlage-, bau- bzw. betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Die Baufeldräumung erfolgt außerhalb der Brutzeiten des Flussregenpfeifers. Baubedingte Tötungen werden hierdurch vermieden. Anlage- oder betriebsbedingte Tötungen können ausgeschlossen werden.

Stephan Schmidt KG

Obligatorischer Rahmenbetriebsplan Tontagebau Sedan
Anlage 8.3 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Vo6
Flussregenpfeifer (<i>Charadrius dubius</i>)
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Der Erhalt und die Anlage vegetationsarmer Ausgleichsflächen wird bei der Festlegung der Folgenutzung berücksichtigt. Durch die frühzeitige Ausweisung von vegetationsarmen Flächen soll erreicht werden, dass für die im Gebiet nachgewiesenen Vögel immer ausreichend Habitate vorhanden sind.
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Die lokale Population ist an die Störungen durch den Tontagebau gewöhnt. Es ist deshalb keine Verschlechterung der Erhaltungszustände infolge von bau- oder betriebsbedingten Störungen zu erwarten.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) • Nicht notwendig <input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) • Nicht notwendig <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V2 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Vo7
Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz [3]: Lebensraum: Halboffene bis offene Landschaften mit lockerem, strukturreichem Gehölzbestand. Hauptsächlich in extensiv genutztem Kulturland (Feldfluren, Feuchtwiesen und -weiden, Mager- bzw. Trockenrasen), das mit Hecken bzw. Kleingehölzen und Brachen gegliedert ist sowie in Randbereichen von Niederungen, Heiden, an reich strukturierten Waldrändern, an Hecken gesäumten Feldwegen, Bahndämmen, auf Kahlschlägen, Aufforstungs-, Windwurf- und Brandflächen, Truppenübungsplätzen, Abbauflächen (Sand- und Kiesgruben) und Industriebrachen. Wichtig sind dornige Sträucher und kurzrasige bzw. vegetationsarme Nahrungsgebiete.

Stephan Schmidt KG

Obligatorischer Rahmenbetriebsplan Tontagebau Sedan

Anlage 8.3 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Vo7
Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)
Verbreitung: Landesweit verbreitet, deutliche Schwerpunkte in den mittleren bis hohen Lagen der Mittelgebirge, Lücken in intensiv genutzten Agrarlandschaften.
Vorkommen im Untersuchungsgebiet <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Innerhalb des UG gibt es Hinweise auf mehrere Brutpaare. Hierbei sind vor allem die Ruderalflächen und Waldränder im nördlichen bis östlichen Bereich des UG von Bedeutung. Innerhalb der Erweiterungsfläche ist der Neuntöter nur als Nahrungsgast vorzufinden. Die Erweiterung bedeutet somit keinen Verlust von Brutstätten.
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen • V1: Rodung von Gehölzen außerhalb der Brutzeiten <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) • Nicht erforderlich <input checked="" type="checkbox"/> sonstige Ausgleichsmaßnahmen (Rekultivierung) • Wiederherstellung von extensivem Offenland im Rahmen der Rekultivierung (Verbesserung Nahrungsangebot, M1(Sukzession Offenland) und M5 (Extensivgrünland und Blühsäume)) • Anlage / Entwicklung von heimischen Gehölzen (Maßnahme E6 in „Teilbereich Ost“ sowie Endrekultivierung: M3)
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: Anlage-, bau- bzw. betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Die Rodung von Gehölzen erfolgt außerhalb der Brutzeiten des Neuntötters. Vorhabenbedingte Tötungen von Vögeln und ihren Entwicklungsformen werden hierdurch vermieden.
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Der Neuntöter nistet bevorzugt in dichten Hecken und Gebüsch. Im Untersuchungsgebiet liegen die potentiellen Brutplätze deshalb hauptsächlich in den Gehölzbereichen der bereits rekultivierten Flächen. Die innerhalb der Erweiterungsflächen vorhandenen Gebüsch, die im Fortgang des Tontagebaus gerodet werden, werden vom Neuntöter nicht zur Brut genutzt. Um die

Stephan Schmidt KG

Obligatorischer Rahmenbetriebsplan Tontagebau Sedan
 Anlage 8.3 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Vo7
Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)
Habitatbedingungen für diese Art weiter zu verbessern, werden im Rahmen der Rekultivierung weitere Heckenstrukturen angelegt. Für den Neuntöter bleibt im Untersuchungsgebiet somit die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang stets gewährleistet. Es sind deshalb über die Rekultivierung hinaus keine weiteren Maßnahmen erforderlich.
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Die lokale Population ist an die Störungen durch den Tontagebau gewöhnt. Es ist deshalb keine Verschlechterung der Erhaltungszustände infolge von bau- oder betriebsbedingten Störungen zu erwarten.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V1 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

6 Fazit

6.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Die vorhabenbedingte Betroffenheit der planungsrelevanten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie wurde in Kap. 5.1 anhand der Formblätter des LBM dargestellt. Dabei wurden die einzelnen Verbotstatbestände des § 44 Abs.1 BNatschG unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen abgeprüft. Die Ergebnisse sind in folgender Tabelle zusammengefasst:

Tabelle 5: Verbotstatbestände für die Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Artname	Status im UG	Verbotstatbestände	Auswirkung auf den Erhaltungszustand unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen
Amphibien			
Geburtshelferkröte (<i>Alytes obstetricans</i>)	n	-	keine Verschlechterung unter Einbeziehung folgender Maßnahmen der Rekultivierung:
Gelbbauchunke (<i>Bombina variegata</i>)	n	-	<ul style="list-style-type: none"> Erhalt des ehemaligen, östlichen Klärteiches (Teilbereich „Ost“), Schaffung von

Stephan Schmidt KG

Obligatorischer Rahmenbetriebsplan Tontagebau Sedan

Anlage 8.3 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Artname	Status im UG	Verbotstatbestände	Auswirkung auf den Erhaltungszustand unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen
Kreuzkröte (<i>Bufo calamita</i>)	n	-	<p>Kleinstgewässern südlich des östlichen Klärteichs sowie Herstellung von Stillgewässern verschiedener Ausprägungen im Teilbereich „NO und O“</p> <ul style="list-style-type: none"> • Endrekultivierung: Herstellung temporärer Kleinstgewässer und Gewässer mit Unterwasservegetation (M2 und M6) • Endrekultivierung: Schaffung von geeigneten Landlebensräumen (M1 (Sukzessionsflächen Offenland) und M7 (Gehölze))
Säugetiere			
Haselmaus (<i>Muscardinus avelanarius</i>)	pV	-	keine Verschlechterung; potentielle Lebensräume in umliegenden Bereichen sind nicht betroffen
Wildkatze (<i>Felis silvestris</i>)	pV	-	keine Verschlechterung; potentielle Bereiche für Fortpflanzung, Aufzucht oder Überwinterung (im Umland) nicht betroffen
Bechsteinfledermaus (<i>Myotis bechsteinii</i>)	pV	-	<p>keine Verschlechterung unter Einbeziehung folgender Maßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • V1: Optimierter Rodungszeitpunkt • Pflanzung/Entwicklung von Gehölzen im Rahmen der Rekultivierung (M3 (Hecken und Gebüsche) und M7 (Wald, Feldgehölze)) • Anlage von Extensivgrünland und Blühsäumen zur Verbesserung der Nahrungsverfügbarkeit (M5) • Installation von Fledermauskästen zur Verbesserung des Quartierangebots
Große Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii</i>)	pV	-	
Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>)	pV	-	
Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)	pV	-	
Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>)	pV	-	
Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)	pV	-	
Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	pV	-	
Mopsfledermaus (<i>Barbastella barbastellus</i>)	pV	-	
Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)	pV	-	

Stephan Schmidt KG

Obligatorischer Rahmenbetriebsplan Tontagebau Sedan
Anlage 8.3 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Artname	Status im UG	Verbotstatbestände	Auswirkung auf den Erhaltungszustand unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen
Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)	pV	-	
Teichfledermaus (<i>Myotis dasycneme</i>)	pV	-	

Status im UG: n = nachgewiesen, pV = potenzielles Vorkommen
Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: - = nicht erfüllt

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ist für keine relevante Tierart des Anhangs IV der FFH-Richtlinie mit einem Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG zu rechnen.

Insbesondere trägt das Vorhaben zum langfristigen Erhalt der wertvollen Amphibienlebensräume bei:

- mit der Fortführung des Tontagebaus werden über die nächsten Jahrzehnte hinweg im Sinne der „Rahmenvereinbarung über den Schutz von FFH-Arten und Vogelarten beim Abbau keramischer Rohstoffe“ kontinuierlich temporäre Kleingewässer angelegt und belassen sowie gegebenenfalls Umsiedlungen in andere Grubenbereiche durchgeführt
- die Habitatansprüche der nachgewiesenen Amphibienarten werden in der Rekultivierungsplanung berücksichtigt, sodass es sich weiterhin als Lebensraum für die nachgewiesenen Amphibien eignet

Im Zuge der Abbauphase All müssen Bäume im Norden des geplanten Rahmenbetriebsplans gerodet werden. Um den Wegfall potenzieller Quartiere von gehölbewohnenden Fledermäusen zu kompensieren, werden in unmittelbarer räumlicher Nähe Fledermauskästen installiert.

Im Rahmen der Beendigung des Tontagebaus Sedan ist ein Rückbau der bestehenden Misch- und Aufbereitungsanlage vorgesehen. Vor dem Rückbau sind die Gebäude auf potentielle Fledermausvorkommen und Quartiere der gebäudebewohnenden Fledermäuse zu überprüfen sowie entsprechende Maßnahmen zu entwickeln. Für die Geltungsdauer des Rahmenbetriebsplans bleiben die Gebäude jedoch vorerst unverändert bestehen, potentiell vorhandene Fledermausquartiere bleiben somit erhalten und es werden keine Verbotstatbestände ausgelöst.

6.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Im Untersuchungsgebiet wurden 23 Brutvogelarten nachgewiesen (s. Tabelle 4) und werden als artenschutzrechtlich relevante Vogelarten im Fachbeitrag Artenschutz betrachtet. Ein Großteil der relevanten Vogelarten gilt als ungefährdet und ubiquitär. Sie wurden in Kap. 5.2 nach Gilden zusammengefasst betrachtet. Für die übrigen Arten erfolgte eine Einzelartenbetrachtung.

In folgenden Tabellen werden die Ergebnisse der Einzelartenbetrachtung bzw. der Betrachtung der Gilden zusammengefasst:

Stephan Schmidt KG

Obligatorischer Rahmenbetriebsplan Tontagebau Sedan

Anlage 8.3 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Tabelle 6: Verbotstatbestände für die europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie – Ergebnisse der Einzelartbetrachtung

Artnamen	Status im UG	Verbotstatbestände	Auswirkung auf den Erhaltungszustand unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen
Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	BV	-	keine Verschlechterung unter Einbeziehung folgender Maßnahmen: <ul style="list-style-type: none"> • V2: Vorbereitung der Abbauflächen im Offenlandbereich außerhalb der Brutzeiten (Entfernen der Vegetation) • Wiederherstellung von Landwirtschaftsflächen mit Anlage von Lerchenfenstern (Schaffung von Bruthabitaten, Maßnahme E7 im „Teilbereich Ost“ sowie M4 und M5 der Endrekultivierung) • Förderung einer Mosaikstruktur mit der Schaffung zusätzlicher Brachflächen sowie Ackerrandstreifen (Verbesserung Nahrungsangebot, siehe M5)
Flussregenpfeifer (<i>Charadrius dubius</i>)	BV	-	keine Verschlechterung unter Einbeziehung folgender Maßnahmen: <ul style="list-style-type: none"> • V2: Baufeldräumung außerhalb der Brutzeiten • Anlage / Erhalt von vegetationsarmen Flächen u.a. mit Anlage von Gewässern (siehe Maßnahmen der Teilbereiche „NO und O“ sowie „Ost“ und der Endrekultivierung: M1 (Sukzession Offenland) und M2 (vegetationsfreie Kleinstgewässer))
Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)	BV	-	keine Verschlechterung unter Einbeziehung folgender Maßnahmen: <ul style="list-style-type: none"> • V1: Rodung von Gehölzen außerhalb der Brutzeiten • Wiederherstellung von extensivem Offenland (Verbesserung Nahrungsangebot, M1 (Sukzession Offenland) und M5 (Extensivgrünland und Blühsäume)) • Anlage / Entwicklung von heimischen Gehölzen (Maßnahme E6 in „Teilbereich Ost“ sowie Endrekultivierung: M3)

Status im UG: BV = Brutverdacht

Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: - = nicht erfüllt

Stephan Schmidt KG

Obligatorischer Rahmenbetriebsplan Tontagebau Sedan

Anlage 8.3 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Tabelle 7: Verbotstatbestände für die europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie – Ergebnisse der gruppenbezogenen Beurteilung.

Artname	Status im UG	Verbotstatbestände	Auswirkung auf den Erhaltungszustand unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen
Vogelarten der Wälder	BV	-	keine Verschlechterung unter Einbeziehung folgender Maßnahmen: <ul style="list-style-type: none"> • V1: Rodung von Gehölzen außerhalb der Brutzeiten • V3: Bauzeitlicher Schutz der an den Baubereich angrenzenden Gehölze • Anlage / Entwicklung von Gehölzen im Rahmen der Rekultivierung (vgl. M7)
Vogelarten der Hecken und Gebüsche	BV	-	keine Verschlechterung unter Einbeziehung folgender Maßnahmen: <ul style="list-style-type: none"> • V1: Rodung von Gehölzen außerhalb der Brutzeiten • Pflanzung / Entwicklung von Hecken und Gebüschen im Rahmen der Rekultivierung (vgl. M3)
Vogelarten der Still- und Fließgewässer	BV	-	keine Verschlechterung unter Einbeziehung folgender Maßnahmen: <ul style="list-style-type: none"> • V1: Rodung von Gehölzen außerhalb der Brutzeiten • V2: Vorbereitung der Abbauflächen außerhalb der Brutzeiten • Anlage von naturnahen Stillgewässern im Rahmen der Rekultivierung (vgl. M6)
Vogelarten der Siedlungen, Grünanlagen, Parkanlagen	BV	-	keine Verschlechterung unter Einbeziehung folgender Maßnahmen: <ul style="list-style-type: none"> • V1: Rodung von Gehölzen außerhalb der Brutzeiten • Anlage / Entwicklung von Sträuchern und Gebüsch sowie von Gehölzen im Rahmen der Rekultivierung (vgl. M3 und M7)

Status im UG: BV = Brutverdacht

Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: - = nicht erfüllt

Für die relevanten Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie wird das Eintreten von Verbotstatbeständen durch die Einhaltung von geeigneten Rodungszeiten, die Vorbereitung der Abbauflächen außerhalb der Brutzeit sowie ggf. der bauzeitliche Schutz der an den Baubereich angrenzenden Gehölzbestände verhindert. Neue Lebensräume unterschiedlicher Ausprägung für die verschiedenen Habitatansprüche entstehen sukzessive mit der Umsetzung der Rekultivierung bzw. werden bereits als Bestandserhaltungs- oder Entwicklungsmaßnahmen im Rahmen des Teilabschlussbetriebsplans „Ost“ umgesetzt.

Stephan Schmidt KG

Obligatorischer Rahmenbetriebsplan Tontagebau Sedan
Anlage 8.3 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Aufgestellt:

M. Sc. Jan Maxein

Dipl.-Umweltnatw. Karin Birkenhauer

Koblenz, November 2022

Björnsen Beratende Ingenieure GmbH



Dipl.-Ing. Ulrich Krath